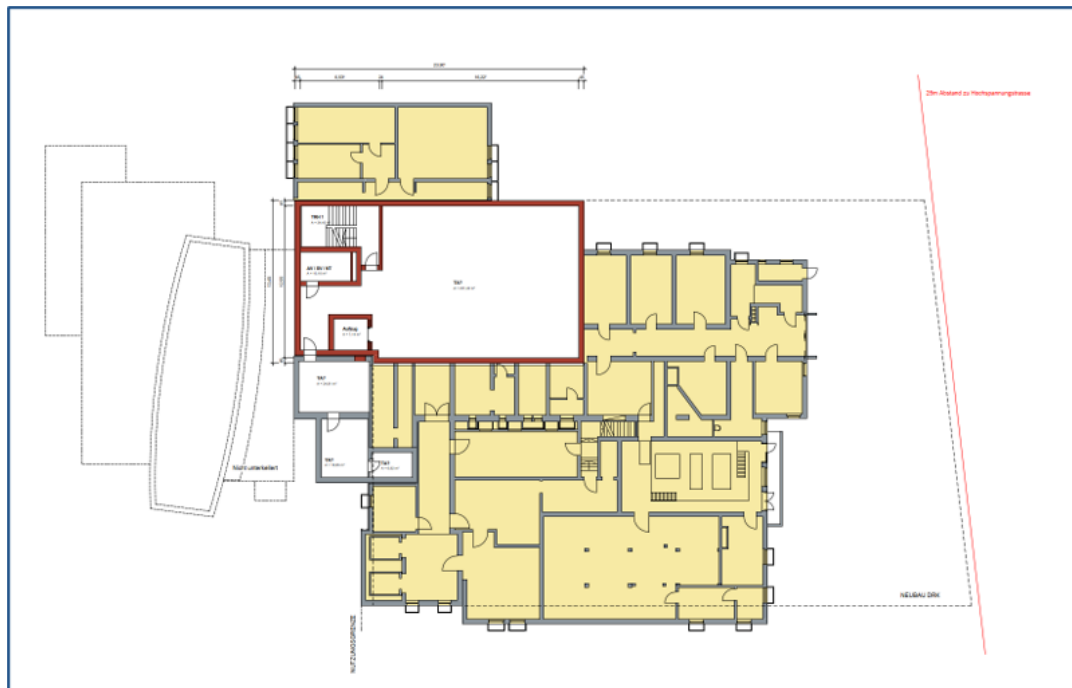


KLINIKUM LIPPE: KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE BAD SALZUFLEN

SCHADSTOFFSANIERUNG UND ABBRUCH ALLGEMEIN TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN



BAUHERR	Klinikum Lippe GmbH Röntgenstraße 18 32756 Detmold
OBJEKTPLANUNG	Assmann Beraten + Planen GmbH Willy-Brandt-Platz 18-19
PROJEKTNUMMER	2025 371
AUFSTELLUNG	David Gebhardt M. Sc. martens+puller Ingenieurgesellschaft mbH
BEARBEITUNG	Lena Weper M. Sc.
STAND	07.08.2026

REVISIONSBLATT

Datum	Dokument	Grund	Vermerk	Sachbearbeitung
07.08.2026	Klinikum Lippe: Kinder- und Jugendpsychiatrie Bad Salzuflen Schadstoffsanierung und Abbruch Allgemein technische Vertragsbedingungen	Abgabe	Projektbeteiligte	L. Weper D. Gebhardt

\\dcfile\proj\2025\2025300\2025371\35_Kosten+L\Leistungsverzeichnis\Rückbau\2026-08-07_KJP_ATV_Schadstoffsanierung und Abbruch.docx

INHALT

1. BAUBESCHREIBUNG RÜCKBAU/NEUBAU KJP BAD SALZUFLEN	1
2. ATV DIN 18299 – ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BAUARBEITEN JEDER ART	4
2.1. Angaben zur Baustelle	4
2.2. Angaben zur Ausführung	9
3. ATV DIN 18448 ARBEITEN AN SCHADSTOFFBELASTETEN BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN	14
3.1. Angaben zur Baustelle:	14
3.2. Angaben zur Ausführung:	15
3.3. Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	23
4. ATV DIN 18459 ABBRUCH- UND RÜCKBAUARBEITEN	26
4.1. Angaben zur Baustelle	26
4.2. Angaben zur Ausführung	27
4.3. Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV DIN 18459	31
4.4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	31
5. DIN ATV 18451 – GERÜSTARBEITEN	34
5.1. Angaben zur Baustelle	34
5.2. Angaben zur Ausführung	36
6. ATV DIN 18300 – ERDARBEITEN	40
6.1. Angaben zur Baustelle	40
6.2. Angaben zur Ausführung	41

1. BAUBESCHREIBUNG RÜCKBAU/NEUBAU KJP BAD SALZUFLEN

Baustellenanschrift:

Kinder- und Jugendpsychiatrie (Klinikum Lippe)
Heldmanstraße 45, 32108 Bad Salzuflen-Schötmar

Bauherr:

Klinikum Lippe GmbH
Röntgenstraße 18, 32756 Detmold

Baubeschreibung

Am Standort Bad Salzuflen der Klinikum Lippe GmbH wird das bestehende Gebäude der Kinder- und Jugendpsychiatrie nahezu vollständig zurückgebaut. Die Maßnahme dient der Vorbereitung der Errichtung eines unmittelbar angrenzenden Neubaus.

Die Gesamtbaumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten ausgeführt. Im ersten Bauabschnitt erfolgt der Rückbau des Bestandsgebäudes einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für das DRK-Gebäude. Im anschließenden zweiten Bauabschnitt wird der Neubau errichtet. Die Baustelleneinrichtung wird zu Beginn der Maßnahme hergestellt und bleibt während beider Bauabschnitte bestehen.

Baufeld und Umgebung

Das Baufeld befindet sich auf dem Gelände der Klinikum Lippe GmbH am Standort Bad Salzuflen und wird über die Heldmanstraße erschlossen.

Das für den Rückbau vorgesehene Gebäude der KJP grenzt unmittelbar an ein Gebäude des DRK an. Nördlich schließen eine Grünfläche sowie weitere Gebäude der KJP an, die während der gesamten Bauzeit in Betrieb bleiben. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich außerdem eine Kindertagesstätte, mehrere Schulen sowie eine Feuerwehrwache. Aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung, der nördlich verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung und der östlich gelegenen Zufahrt zum Klinikum ist das Baufeld als beengter Baustellenbereich einzustufen.

Das Gebäude verfügt über:

Folgende Gebäudeabschnitte:

- **Arztpraxis:** 25,0 m x 17,0 m x 4,5 m
- **Hauptgebäude:** 43,0 m x 13,5 m x 19,0 m
- **Turm:** 8,0 m x 16,0 m x 19,0 m
- **OP-Trakt:** 16,5 m x 12,5 m x 10,0 m

Bei dem abzubrechenden Gebäude handelt es sich um ein mehrgeschossiges, unterkellertes Gebäude, das in Massivbauweise aus Stahlbeton und Mauerwerk errichtet wurde.

Das unmittelbar angrenzende DRK-Gebäude ist nicht unterkellert. Die Gründung des DRK-Gebäudes wurde abschnittsweise unterfangen, um eine Lastweiterleitung auf das Niveau der bestehenden KJP-Kellergründung sicherzustellen.

Bauausführung

Die Bauausführung erfolgt bei laufendem Betrieb des DRK. Die stationäre Versorgung der Kinder und Jugendlichen in den benachbarten Gebäuden der KJP wird während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten.

Bei der Baustelleneinrichtung sowie während der gesamten Bauausführung ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Nutzungen uneingeschränkt möglich bleiben. Beeinträchtigungen durch, Staub, Erschütterungen, Verschmutzungen und Baustellenverkehr sind durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen.

Baustelleneinrichtung und Zufahrt

Für die Baustelleneinrichtung ist ausschließlich das im Lageplan dargestellte Baufeld innerhalb der vorgesehenen Bauzaunführung zu nutzen. Das Baufeld wird durch den in den Planunterlagen dargestellten Bauzaun abgegrenzt. Materiallager, Maschinen, Geräte sowie sonstige Einrichtungen der Baustelle sind ausschließlich innerhalb des eingezäunten Baufeldes anzuordnen.

Die Bauzäune sind während der gesamten Bauzeit geschlossen zu halten. Dieser ist aufgrund der angrenzenden Psychiatrie dauerhaft und blickdicht auszuführen. Hierauf ist bei dieser Baumaßnahme ein besonderes Augenmerk zu legen. Außerhalb des ausgewiesenen Baufeldes dürfen keine Materialien gelagert oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.

Geplanter Bauablauf

Der Bauablauf erfolgt entsprechend dem vorliegenden Abbruchkonzept. Vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten erfolgen die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere:

- Schadstoffsanierung
- Herstellung erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Der Bauablauf sieht eine Bearbeitung des Gebäudes von oben nach unten vor. Zusätzlich ist von einer Bearbeitung in mehreren Rückbauabschnitten auszugehen.

Strom- und Wasseranschlüsse sind auf dem Gelände vorhanden und werden dem AN zur Verfügung gestellt. Für die erforderlichen Zuleitungen sowie deren Sicherung und Instandhaltung hat der AN für die Baustelleneinrichtung selbst zu sorgen.

Die Energie- und Wasserverbrauchskosten während der Bauzeit werden vom Bauherrn getragen.

Lärm- und Staubschutz:

Bei den ausgeschriebenen Leistungen ist der Lärm- und Staubschutz zu beachten. Während der Abbrucharbeiten sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staub-, Lärm- und Erschütterungsemissionen vorzusehen. Insbesondere ist eine regelmäßige Befeuchtung des Abbruchmaterials sicherzustellen, um die Staubentwicklung zu reduzieren

Schlechtwetterausfallzeiten:

Die Schlechtwettertage müssen unmittelbar, unter Berücksichtigung der aktuellen Witterungslage, bei der Bauleitung angezeigt werden. Kurzfristige Witterungsänderungen bzw. schlechtere

Witterungsverhältnisse sind noch kein Grund für eine Anerkennung eines Schlechtwettertags. Die Schlechtwetterregelung richtet sich nach der VOB/B § 6 Nr. 2 (2).

Besondere Angaben zu den Bedingungen und örtlichen Gegebenheiten der Baustelle:

Da es sich um eine Baustelle im Bestand handelt, sind die Arbeiten in mehreren Bauabschnitten auszuführen. Durch das Schließen der vorhandenen Öffnungen zum verbleibenden Gebäudeteil entfällt der bisher vorhandene zweite Rettungsweg. Nach derzeitiger Planung wird dieser über das Dach des angrenzenden DRK-Gebäudes und einem temporären Treppenturm hergestellt.

Da Teile des bestehenden KJP-Gebäudes erhalten bleiben, sind zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit und Aussteifung erforderlich.

Aufgrund unterschiedlicher Gründungstiefen zwischen dem KJP-Gebäude und dem angrenzenden DRK-Gebäude sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit erforderlich.

Zur Herstellung eines durchgängigen Gründungsniveaus werden die vorhandenen Unterfangungsbereiche ergänzt. Es ist eine HDI-Unterfangung vorgesehen.

Die Kellersohle sowie die Kelleraußenwände 1,00 m unter GOK außerhalb des Neubaukellerbereichs verbleibt im Bestand. Im Bereich des geplanten Kellerneubaus erfolgt der vollständige Rückbau der vorhandenen Kellersohle einschließlich der Fundamente. Nach Abschluss der Rückbauarbeiten wird die verbleibende Kellersohle durch ein rasterartiges Meißeln aufgebrochen und derart perforiert, dass ein Aufstauen von Wasser vermieden wird und einen Wasseraustausch zwischen den Bodenschichten ermöglicht wird.

Besondere Angaben zur Bauausführung

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des angrenzenden DRK-Betriebes auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die Baustelle ist arbeitstäglich zu reinigen. Anfallender Bauschutt sowie Abfälle sind vom Verursacher unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Materiallagerungen dürfen ausschließlich innerhalb des vorgesehenen Baufeldes erfolgen.

Für die angebotene Leistung übernimmt der AN die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. alle Leistungen, welche zur Zweckbestimmung des ausgeschriebenen Bauteils notwendigerweise erforderlich sind und zum ausgeschriebenen Gewerk gehören, gelten als Nebenleistung, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

Dem AN wird empfohlen sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Nach Rücksprache mit dem Klinikum Lippe kann eine Ortsbesichtigung erfolgen. Nachforderungen aufgrund von Unkenntnis sind ausgeschlossen.

Der AN ist verpflichtet, Bedenken, Beanstandungen und Mängel vor Angebotsabgabe anzuzeigen.

Bei Beauftragung hat der AN vor Beginn der Arbeiten sämtliche Massen vor Ort eigenverantwortlich zu prüfen und ggf. zu berichtigen. Erforderliche Verschnitte sind vom AN zu berücksichtigen. Verschnittbedingte Mehrmengen sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

2. ATV DIN 18299 – ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BAUARBEITEN JEDER ART

2.1. Angaben zur Baustelle

2.1.1. LAGE DER BAUSTELLE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRTSMÖGLICHKEITEN UND BESCHAFFENHEIT DER ZUFAHRT SOWIE ETWAIGE EINSCHRÄNKUNGEN BEI IHRER BENUTZUNG

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (siehe gelbe Markierung) der Klinikum Lippe GmbH ist am Standort Bad Salzuflen an der Heldmanstraße 45 im nordöstlichen Stadtgebiet gelegen. Dieses Gebäude (gelbe Markierung in Abbildung 1) wird derzeit nicht mehr genutzt.

Das abzubrechende KJP-Gebäude befindet sich innerhalb eines dicht bebauten Umfeldes. Nördlich grenzen weitere Bestandsgebäude des Klinikums Lippe (Gebäude II) an das Baufeld an. In diesem Bereich verläuft zudem eine 110 kV Hochspannungsleitung. Südöstlich des Baufeldes befinden sich die Rettungswache sowie die Zufahrt zum KJP-Gebäude II. Südlich schließt das Grundstück des DRK mit den zugehörigen Gebäuden und Stellplatzflächen an. Westlich grenzen private Grundstücke mit Wohnbebauung unmittelbar an den Abbruchbereich.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Heldmanstraße 45.

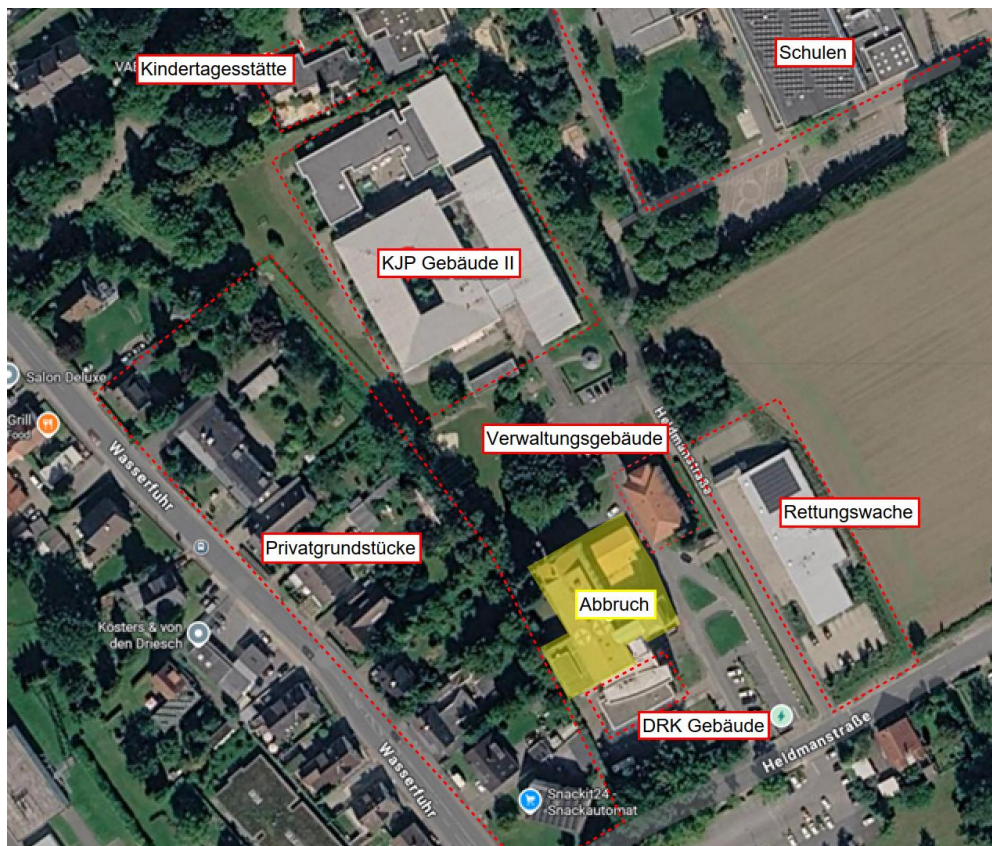


Abbildung 1: Lage KJP (gelb markiert) - Ausschnitt aus google maps

2.1.2. BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN SOWIE BESONDERE KLIMATISCHE ODER BETRIEBLICHE BEDINGUNGEN

Nicht vorhanden.

2.1.3. ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, Z. B. AUCH ANZAHL UND HÖHE DER GESCHOSSE

Die KJP weist eine Grundfläche von ca. 1300 m² (Annahme KG) auf. Das Gebäude gliedert sich in einen eingeschossigen, unterkellerten Anbau, ein Hauptgebäude, einen Turm mit Kellergeschoss, Erdgeschoss und vier Obergeschossen sowie einen unterkellerten OP-Trakt mit Erdgeschoss und zwei Obergeschossen. Im Turm befindet sich zudem eine Aufzugsanlage.

Die vertikale Tragstruktur besteht überwiegend aus tragendem Mauerwerk in unterschiedlichen Wanddicken, vorwiegend mit einer Wandstärke von ca. 24 cm. Ergänzend kommen Stahlbetonbauteile zum Einsatz. Die horizontalen Tragstrukturen werden durch Stahlbetondecken unterschiedlicher Dicke gebildet, deren Ausführung je nach Gebäudeteil variiert. Zur Tragkonstruktion gehören außerdem zahlreiche Stahlbauteile in Form von Trägern, Rahmen und Unterzügen.

Siehe Baubeschreibung.

2.1.4. VERKEHRSVERHÄLTNISSE AUF DER BAUSTELLE, INSBESONDERE VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

Auf der Baustelle und auf dem gesamten Gelände der KJP sowie der DRK ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

2.1.5. FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

Die Zufahrts- und Rettungswege der angrenzenden Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Der Betrieb der benachbarten Einrichtungen darf durch die Baustelle und den Baustellenverkehr nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

2.1.6. ART, LAGE, MASSE UND NUTZBARKEIT VON TRANSPORTEINRICHTUNGEN UND TRANSPORTWEGEN, Z. B. MONTAGEÖFFNUNGEN

Im Gebäudeteil Turm sind Aufzugsanlagen vorhanden. Diese können für den Materialtransport im Rahmen der Entrümpelungs- und Schadstoffsanierungsarbeiten genutzt werden.

Für die Schadstoffsanierung der Attika und der Dachflächen des Gebäudeteils Turm ist die Errichtung eines Arbeitsschutzgerüsts erforderlich. Darüber hinaus ist für die Schadstoffsanierung ein Lastenaufzug vorgesehen, der alle Geschosse erschließen und den Materialtransport unterstützen soll. Der Lastenaufzug wird im Bereich des Turms aufgestellt.

2.1.7. LAGE, ART, ANSCHLUSSWERT UND BEDINGUNGEN FÜR DAS ÜBERLASSEN VON ANSCHLÜSSEN FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER

Die Versorgung mit Energie und Wasser ist Sache des Baustelleneinrichters und nicht Bestandteil der Leistungen des AN. Der Übergabepunkt von Baustrom und Bauwasser wird rechtzeitig bekannt geben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird für die Ausführung der Arbeiten eine elektrische Anschlussleistung von ca. 50 kW zur Verfügung stehen. Diese Leistung wird über die vorhandene Trafostation am KJP bereitgestellt.

2.1.8. LAGE UND AUSMASS DER DEM AUFTRAGNEHMER FÜR DIE AUSFÜHRUNG SEINER LEISTUNGEN ZUR BENUTZUNG ODER MITBENUTZUNG ÜBERLASSENEN FLÄCHEN UND RÄUME

Dem AN wird ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt. Die Flächen sind den Baustelleneinrichtungsplänen zu entnehmen.

2.1.9. BODENVERHÄLTNISSE, BAUGRUND UND SEINE TRAGFÄHIGKEIT. ERGEBNISSE VON BODENUNTERSUCHUNGEN

Die zu erwartenden Bodenverhältnisse sind im beiliegenden Bodengutachten dargestellt.

2.1.10. HYDROLOGISCHE WERTE VON GRUNDWASSER UND GEWÄSSERN. ART, LAGE, ABFLUSS, ABFLUSSVERMÖGEN UND HOCHWASSERVERHÄLTNISSE VON VORFLUTERN. ERGEBNISSE VON WASSERANALYSEN

Das Grundstück liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, jedoch innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes der Zone B. Die nach dem Baugrundgutachten zu entnehmenden Grundwassermessdaten liefern für diesen Bereich der Stadt Bad Salzuflen keine verwertbaren Grundwasserstände. Im Hinblick auf die Grundwassergleichen ist für das Projektgebiet von einem mittleren Grundwasserstand von rund 75 m NHN auszugehen, der demnach rechnerisch etwa 10 m unter Gelände liegt.

2.1.11. BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen, Schutzzone B (quantitativer Schutz). Die Schutzgebietsverordnung wurde durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 25.07.2023 festgesetzt.

Siehe 2.1.13

2.1.12. BESONDERE VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG, Z. B. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER UND ABFALL

Die Entsorgungsnachweise sind wöchentlich vorzulegen.

2.1.13. SCHUTZGEBIETE ODER SCHUTZZEITEN IM BEREICH DER BAUSTELLE, Z. B. WEGEN FORDERUNGEN DES GEWÄSSER-, BODEN- , NATUR-, LANDSCHAFTS- ODER IMMISSIONSSCHUTZES; VORLIEGENDE FACHGUTACHTEN ODER DERGLEICHEN

Gemäß der Schutzgebietsverordnung sind Bodeneingriffe mit einer Tiefe von mehr als 10 m genehmigungspflichtig. Darüber hinaus sind Baugruben sowie sonstige Eingriffe in den Untergrund so auszuführen, dass ein ausreichender und dauerhafter Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

2.1.14. ART UND UMFANG DES SCHUTZES VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN, VEGETATIONSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN, BAUTEILEN, BAUWERKEN, GRENZSTEINEN UND DERGLEICHEN IM BEREICH DER BAUSTELLE

Alle angrenzenden, nicht zu bearbeitenden Flächen sind nicht zu beschädigen und wenn erforderlich zu schützen. Entsprechende Positionen sind im LV vorgesehen.

2.1.15. ART UND UMFANG DER REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS.

Nicht vorhanden.

2.1.16. IM BEREICH DER BAUSTELLE VORHANDENE ANLAGEN, INSBESONDERE ABWASSER- UND VERSORGUNGSLEITUNGEN

Im Bereich der Baustelle sind diverse Leitungen vorhanden. Die Lage der Leitungen ist den Anlagen zu entnehmen.

2.1.17. BEKANNTE ODER VERMUTETE HINDERNISSE IM BEREICH DER BAUSTELLE, Z. B. LEITUNGEN, KABEL, DRÄNE, KANÄLE, BAUWERKSRESTE UND, SOWEIT BEKANNT, DEREN EIGENTÜMER

Siehe 2.1.16

2.1.18. BESTÄTIGUNG, DASS DIE IM JEWEILIGEN BUNDESLAND GELTENDEN ANFORDERUNGEN ZU ERKUNDUNGS- UND GEGEBENENFALLS RÄUMUNGSMASSNAHMEN HINSICHTLICH KAMPFMITTELN ERFÜLLT WURDEN.

Nicht vorhanden.

2.1.19. GEMÄSS DER BAUSTELLENVERORDNUNG GETROFFENE MASSNAHMEN

Nicht bekannt.

2.1.20. BESONDERE ANORDNUNGEN, VORSCHRIFTEN UND MASSNAHMEN DER EIGENTÜMER (ODER DER ANDEREN WEISUNGSBERECHTIGTEN) VON LEITUNGEN, KABELN, DRÄNEN, KANÄLEN, STRASSEN, WEGEN, GEWÄSSERN, GLEISEN, ZÄUNEN UND DERGLEICHEN IM BEREICH DER BAUSTELLE

Nicht vorhanden.

2.1.21. ART UND UMFANG VON SCHADSTOFFBELASTUNGEN, Z. B. DES BODENS, DER GEWÄSSER, DER LUFT, DER STOFFE UND BAUTEILE; VORLIEGENDE FACHGUTACHTEN ODER DERGLEICHEN

Sämtliche Schadstoffbelastungen sind den beigefügten Anlagen der Schadstoffbeprobung zu entnehmen.

2.1.22. ART UND ZEIT DER VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTEN VORARBEITEN

Nicht vorhanden.

2.1.23. ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE

Es ist mit keinen Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle zu rechnen.

2.2. Angaben zur Ausführung

2.2.1. VORGESEHENE ARBEITSABSCHNITTE, ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN NACH ART, ORT UND ZEIT SOWIE ABHÄNGIGKEIT VON LEISTUNGEN ANDERER

Die Arbeitsabschnitte ergeben sich aus den Bauabschnitten. Innerhalb der Bauabschnitte vorgesehene Arbeitsabschnitte richten sich nach dem Rückbaukonzept.

Der Dachraum im Hauptgebäude ist nur eingeschränkt zugänglich. Der Zugang erfolgt ausschließlich über eine Leiter und ein Mannloch mit den Abmessungen von 90 × 90 cm. Aufgrund der geringen Raumhöhe sind die Bewegungsfreiheit und die Begehrbarkeit im Dachraum erheblich eingeschränkt. Dies führt zu erschwerten Arbeitsbedingungen. Siehe nachfolgendes Bild.



Abbildung 2: Bestandsaufnahme Dachraum des Hauptgebäudes

Die vorgesehenen Arbeiten sind bis Mai 2027 abzuschließen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der abschnittsweise durchzuführenden Unterfangungsarbeiten am DRK-Gebäude zu Arbeitsunterbrechungen bzw. Einschränkungen im Bauablauf kommen wird.

2.2.2. BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG, Z. B. ARBEITEN IN RÄUMEN, IN DENEN DER BETRIEB WEITERLÄUFT, ARBEITEN IM BEREICH VON VERKEHRSWEGEN ODER BEI AUSSERGEWÖHNLICHEN ÄUSSEREN EINFLÜSSEN

Der Betrieb im DRK-Gebäude läuft weiter.

Die in Abbildung 3 gelb markierten Räumlichkeiten werden abgebrochen. Die weiß markierten Räumlichkeiten bleiben bestehen. Dort wird der Betrieb weiterhin aufrechterhalten.

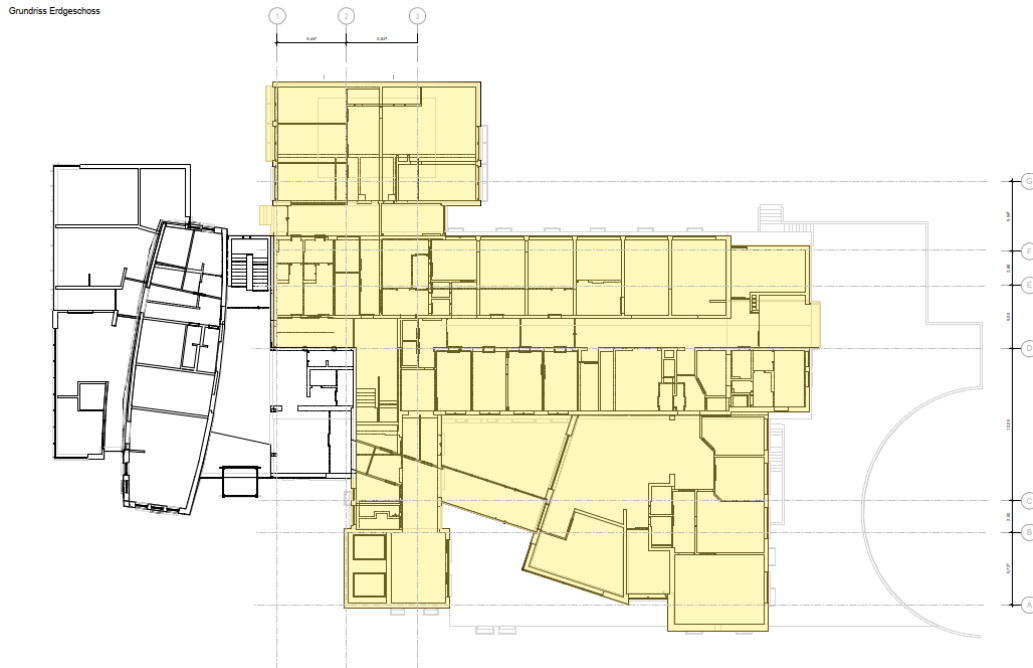


Abbildung 3: Grundriss EG, Abbruchbereiche (gelb) und weiterhin genutzte Räumlichkeiten (ohne Markierung)

2.2.3. VORGABEN, DIE SICH AUS DEM SIGE-PLAN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG ERGEBEN

Nicht bekannt.

2.2.4. ART UND UMFANG VON LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG UND ZUM GESUNDHEITSSCHUTZ FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN, Z. B. TRITTSICHERE ABDECKUNGEN.

Nicht vorgesehen.

2.2.5. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN, GEGEBENENFALLS BESONDERE ANORDNUNGEN FÜR SCHUTZ- UND SICHERHEITSMASSNAHMEN

Nicht vorhanden.

2.2.6. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN, Z. B. BEHÄLTER FÜR DIE GETRENNTE ERFASSUNG

Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine Schadstoffsanierung durchzuführen.

Für die anfallenden Abfälle sind geeignete, gekennzeichnete Behälter zur getrennten Erfassung der jeweiligen Abfallarten bereitzustellen. Die Zwischenlagerung, der Transport und die Entsorgung der

schadstoffhaltigen Abfälle haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Ergebnissen der Schadstoffuntersuchung zu erfolgen.

2.2.7. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF- UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN

Siehe DIN ATV 18451.

2.2.8. MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE, AUFZÜGE, AUFENTHALTS- UND LAGERRÄUME, EINRICHTUNGEN UND DERGLEICHEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER.

Die Baustelleneinrichtung dient der gemeinsamen Nutzung durch alle an den Rückbau-, Schadstoffsanierungs- und Neubauarbeiten beteiligten Gewerke. Diese Leistung ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs des AN, sondern wird bauseits durch den AG bereitgestellt. Lediglich Material-, Lager- und Abfallcontainer, sowie die Beleuchtung der Arbeitsbereiche sind durch den AN bereitzustellen.

2.2.9. WIE LANGE, FÜR WELCHE ARBEITEN UND GEGEBENENFALLS FÜR WELCHE BEANSPRUCHUNG DER AUFTRAGNEHMER GERÜSTE, HEBEZEUGE, AUFZÜGE, AUFENTHALTS- UND LAGERRÄUME, EINRICHTUNGEN UND DERGLEICHEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER VORZUHALTEN HAT

Der Auftragnehmer hat die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Dauer der der eigenen Leistungen herzurichten und vorzuhalten:

- Materialcontainer
- Lagercontainer
- Abfallcontainer
- Beleuchtung des eigenen Arbeitsbereiches

2.2.10. VERWENDUNG ODER MITVERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-)STOFFEN

Nicht vorgesehen.

2.2.11. ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-)STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE

Nicht vorhanden.

2.2.12. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DER STOFFE UND BAUTEILE, AUCH Z. B. AN DIE SCHNELLE BIOLOGISCHE ABBAUBARKEIT VON HILFSSTOFFEN

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen sowie der hieraus resultierenden wasserrechtlichen Anforderungen ist der Wiedereinbau von mineralischen Recyclingbaustoffen auf dem Baugrundstück nicht vorgesehen.

2.2.13. ART UND UMFANG DER VOM AUFTRAGGEBER VERLANGTEN EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE

Nicht erforderlich.

2.2.14. UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN AUF DER BAUSTELLE GEWONNENE STOFFE VERWENDET WERDEN DÜRFEN ODER MÜSSEN ODER EINER ANDEREN VERWERTUNG ZUZUFÜHREN SIND

Nicht relevant.

2.2.15. ART, ZUSAMMENSETZUNG UND MENGE DER AUS DEM BEREICH DES AUFTRAGGEBERS ZU ENTSORGENDEN BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE; ART DER VERWERTUNG ODER BEI ABFALL DIE ENTSORGUNGSANLAGE; ANFORDERUNGEN AN DIE NACHWEISE ÜBER TRANSPORTE, ENTSORGUNG UND DIE VOM AUFTRAGGEBER ZU TRAGENDEN ENTSORGUNGSKOSTEN

Nicht relevant.

2.2.16. ART, ANZAHL, MENGE ODER MASSE DER STOFFE UND BAUTEILE, DIE VOM AUFTRAGGEBER BEIGESTELLT WERDEN, SOWIE ART, GENAUE BEZEICHNUNG DES ORTES UND ZEIT IHRER ÜBERGABE

Nicht vorgesehen.

2.2.17. IN WELCHEM UMFANG DER AUFTRAGGEBER ABLADEN, LAGERN UND TRANSPORT VON STOFFEN UND BAUTEILEN ÜBERNIMMT ODER DAFÜR DEM AUFTRAGNEHMER GERÄTE ODER ARBEITSKRÄFTE ZUR VERFÜGUNG STELLT

Nicht vorgesehen.

2.2.18. LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER

Nicht vorgesehen.

2.2.19. MITWIRKEN BEIM EINSTELLEN VON ANLAGETEILEN UND BEI DER INBETRIEBNAHME VON ANLAGEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN BETEILIGTEN, Z. B. MIT DEM AUFTRAGNEHMER FÜR DIE GEBÄUDEAUTOMATION

Nicht vorgesehen.

2.2.20. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ABNAHME

Nicht vorgesehen.

2.2.21. ÜBERTRAGUNG DER WARTUNG WÄHREND DER DAUER DER VERJÄHRUNGSFRIST FÜR DIE MÄNGELANSPRÜCHE FÜR MASCHINELLE UND ELEKTROTECHNISCHE SOWIE ELEKTRONISCHE ANLAGEN ODER TEILE DAVON, BEI DENEN DIE WARTUNG EINFLUSS AUF DIE SICHERHEIT UND DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT HAT (VERGLEICHE § 13 ABSATZ 4 NUMMER 2 VOB/B), DURCH EINEN BESONDEREN WARTUNGSVERTRAG

Nicht vorgesehen.

2.2.22. ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN

Nicht vorgesehen.

3. ATV DIN 18448 ARBEITEN AN SCHADSTOFFBELASTETEN BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN

3.1. Angaben zur Baustelle:

3.1.1. ART, BAUJAHR, HISTORIE UND EHEMALIGE NUTZUNGEN DER SCHADSTOFFBELASTETEN BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN

Das Renovierungsgebäude der KJP liegt in der Heldmannstraße 45, 32108 Bad Salzuflen - Klinikum Lippe GmbH.

Historie / Erkundungshinweise:

Die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie des Klinikums Lippe ist in Bad Salzuflen verortet und versorgt die Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Lippe. Die letzte Erweiterung der Klinik in Bad Salzuflen erfolgte im Jahr 2010.

Arbeitsbeschreibung:

Aufgrund notwendiger Umbauten und Erweiterungsabsichten werden wesentliche Gebäudeteile zwecks Neubebauung abgebrochen. Dazu muss es vorab partiell schadstoffsaniert werden.



Die ausgewählten Schadstoffsanierungs- und Rückbaumaßnahmen sollen in einem BA im 3. Quartal 2026 begonnen und im 3. Quartal 2026 komplett abgeschlossen werden.

Anfahrt zur Baustelle:

Das Objekt ist in der Stadtmitte von Bad Salzuflen östlich gelegen und wird über die A2-Abfahrt Herford/Bad Salzuflen, die B 239 ostwärts in Richtung Stadtmitte – über die Lockhauser Straße und Wasserfuhr in die Heldmannstraße erreicht.

Der Baustellenzugang in die Innenbereiche des Ensembles erfolgt über die vorgelagerten Parkplatzzonen. Eine Parkmöglichkeit am Gebäude ist begrenzt gegeben.

3.1.2. STATISCHES SYSTEM UND KONSTRUKTION DER RÜCKBAUANLAGEN

Die Gebäudeteile bestehen aus massiven Mauerwerks- und Stahlbeton-Konstruktionen mit Sattel- und Flachdächern versehen.

Siehe Baubeschreibung.

3.1.3. ART UND UMFANG VON BAUSEITS BEDINGTEN ARBEITSUNTERBRECHUNGEN, Z.B. DURCH TÄTIGKEITEN ANDERE GEWERKE

Keine Angaben erforderlich

3.2. Angaben zur Ausführung:

3.2.1. ART, LAGE, RÄUMLICHE VERTEILUNG DER SCHADSTOFFBELASTETEN BAUTEILE BZW. BAUPRODUKTE IM ARBEITSBEREICH UND ERGEBNISSE DER DURCHGEFÜHRTEN SCHADSTOFFUNTERSUCHUNGEN (SCHADSTOFFKATASTER).

Ein Schadstofferkundungsbericht des SV-Büro Blöbaum mit Berichtsnummer: 24020_2602039 vom 20.03.26 und eine Ergänzung Nr. 24020_2606172 vom 06.07.26 liegen vor. Die Schadstofffunde sind vielfältig. Die Massen sind den Leistungspositionen zu entnehmen.

3.2.2. ART, LAGE UND RÄUMLICHE VERTEILUNG DER ZU REINIGENDEN OBERFLÄCHEN

Alle Räume gemäß Planunterlage.

3.2.3. ART, LAGE UND AUSBILDUNG SOWIE TERMINE DES AUF-, UM- UND ABBAUS VON BAUSEITIG GESTELLTEN GERÜSTEN

Keine bauseitigen Gerüste gegeben.

3.2.4. ART UND UMFANG VON IM SCHWARZBEREICH EINZUSETZENDEN GERÜSTEN SOWIE ANGABEN ZUM REINIGEN UND EIN- UND AUSSCHLEUSEN.

AN-seitige Gerüste sind schadstofffrei einzuschleusen und nach den Arbeiten zu dekontaminieren und freizumessen.

3.2.5. ART UND UMFANG DES VORHANDENEN AUFWUCHSES AUF DEN FREI ZU MACHENDEN FLÄCHEN

Keine Angaben erforderlich.

3.2.6. ART, LAGE UND UMFANG VON WIEDERHERZUSTELLENDEN FLÄCHEN, DIE ZUR ORDNUNGSGEMÄßEN DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN AN SCHADSTOFFBELASTETEN BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN ÜBERLASSEN WAREN.

Verkehrswege zu den Schleusen und Abfallcontainern sowie Sozialbereichen sind gereinigt zu übergeben.

3.2.7. DARSTELLUNG DER ZIELSETZUNG DER DURCHZUFÜHRENDEN ARBEITEN, Z.B. SANIERUNGSZIELWERTE

Sanierungszielwerte, Messrahmenbedingungen

Alle Kontroll – und Zielwertmessungen erfolgen im Auftrag des Bauherrn durch die Fachbauleitung unter folgenden Parametern:

- Der zu messende Raum ist sauber und wird für 12 Std. luftdicht verschlossen
- Die Raumtemperatur wird für 12 Std. auf 21°C (+/- 1°C) eingestellt. Dieses kann in kühler Jahreszeit durch Heizen, z.B. mit der objekt eigenen Zentralheizung, oder durch Elektroradiatoren erfolgen (keine offenen Flammen, Heizspiralen pp.) In der warmen Jahreszeit sind bedarfsweise geeignete Kühlgeräte zu verwenden
- Die Raumwandtemperatur sollte mindestens + 16 °C betragen
- Die relative Luftfeuchtigkeit sollte – je nach Schadstoff, 65% nicht übersteigen
- Das Einstellen der Parameter ist eine LV – Leistungsposition für den Sanierer. In Abstimmung mit dem Messinstitut hat der Auftraggeber folgende Sanierungszielwerte festgelegt. Die Sanierungszielwertmessung erfolgt in bezugsfertig wieder hergestellten Räumen, ohne jegliches Mobiliar und Inventar
- Kontrollmessungen erfolgen auf Veranlassung der Fachbauleitung, schadstoffspezifisch
- Statusmessungen zur Ermittlung der Konzentration von Primär – u. Sekundärquellen
- Zwischenmessungen nach dem Ausbau der Primärquellen
- Kontrollmessungen nach Verkapselungsarbeiten
- Kontrollmessungen bei Rekontaminationsverdacht durch Störfälle
- Zielwertmessung

Herstellen schadstoffbefreiter Sanierungsbereiche mit folgenden Sanierungszielwerten:

Sanierungszielwerte (Lüneburger Modell - Niedersachsen) für in der Raumluft vorkommende Bauschadstoffe und Holzgifte:

- PAK, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe gemäß EPA < 2000 ng / m³ incl. erweiterte Naphthalin-Betrachtungen
- PCB (Polychlorierte Biphenyle) < 80 ng / m³ * (gemäß AIR)
- PCN (Chlor –Naphthalin) < 4000 ng / m³ *
- Lindan (gamma - Hexachlorhexan) < 0,1 µg / m³ *
- PCP (Pentachlorphenol) < 0,1 µg / m³ *

- Asbest max. 500 F / m³ (Asbestrichtlinie, TRGS 519 beachten)
- KMF max. 500 F / m³ (TRGS 521 beachten !) (künstliche Mineralfasern mit einem Kanzerogenitäts-Index K I < 30)
- Schimmel gemäß Vorgaben des Schimmelpilz-Leitfadens des UBA inkl. Aus- bzw. Bewertung der lebenden und toten Sporen bzw. Bakterien (z.B. Actinomyceten als Vorstufe der möglichen Schimmelausbildung) nach Maßstab z. B. des Bremer Umweltinstitutes.

* Die Messungen erfolgen unter definierten Messrahmenbedingungen

3.2.8. ART DER TÄTIGKEITEN, BEI DENEN EINE SCHADSTOFFEXPOSITION ZU ERWARTEN ODER NICHT AUSZUSCHLIEßEN IST

Abbruch schadstoffkontaminierter Inventars (u.a. AZ-Dächer und -Fassaden, Abhang-Decken, GKP-Wände, Rohrisolierungen, KMF-Wandkonstruktionen im OP, Asbest-Kamin-Revisionstüren) der Liegenschaft mit dem Abtrag schadstoffbelasteter Bausubstanz.

3.2.9. ART, LAGE UND UMFANG DER ZU ERWARTENDEN SCHADSTOFFFREISETZUNGEN UND -EXPOSITION, DIE SICH AUS DEM ARBEITS- UND SICHERHEITSPLAN ERGEBEN

Siehe Angaben im Leistungsverzeichnis bzw. Handlungskonzept. Ein A+S-Plan ist erforderlich.

3.2.10. BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG DES EINGESETZTEN PERSONALS, Z.B. UMGEBUNGSABHÄNGIGE ATEMLUFTVERSORGUNG, SCHUTZKLEIDUNG

- Siehe DGUV-Regel 112-189 Schutzkleidung
- Siehe DGUV-Regel 112-190 Atemschutz
- Siehe Angaben im Leistungsverzeichnis bzw. Handlungskonzept

3.2.11. ANZAHL UND ART PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DRITTE

Siehe Positions-Angaben in Pos. 01.02.0140

3.2.12. ART, LAGE UND ABMESSUNGEN VON SCHWARZ-WEIßEINRICHTUNGEN NACH TRGS 524 "SCHUTZMAßNAHMEN FÜR TÄTIGKEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN", Z.B. DUSCHEN, WASCHPLÄTZE, UMKLEIDEN, AUFENTHALTS- UND PAUSENRÄUME

Siehe Positions-Angaben in Pos. 01.01.0050 - 0100.

3.2.13. ART, LAGE UND ABMESSUNGEN VON ABSCHOTTUNGEN, Z.B. SCHWARZ-WEIß-BEREICHE

Siehe Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.02.0020 - 0100.

3.2.14. ART, LAGE UND ABMESSUNG VON SCHUTZVORRICHTUNGEN GEGEN UNBEFUGTES BETRETEN (KENNZEICHNUNGEN, ZÄUNE UND DERGLEICHEN)

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0030 + 0040.

3.2.15. ART, LAGE UND ABMESSUNGEN DES SCHUTZES VON BAU- UND ANLAGENTEILEN, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND DERGLEICHEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0020.

3.2.16. ART, LAGE UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT VON SCHLEUSENEINRICHTUNGEN (GESONDERT FÜR PERSONEN- UND MATERIALSCHLEUSEN)

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0050 - 0100.

3.2.17. ANZAHL DER ZEITGLEICH VORZUHALTENDEN PERSONEN- UND MATERIALSCHLEUSEN SOWIE DER GGF. ERFORDERLICHEN UMSETZUNGSVORGÄNGE

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0070 und 01.01.0090.

3.2.18. ANGABEN ZUM VOLUMEN DES ARBEITSBEREICHES ODER - ABSCHNITTES UND DER ERFORDERLICHEN LUFTWECHSELRATE

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0110 - 01.01.0130.

3.2.19. ART, ANZAHL UND LEISTUNG VON MOBILEN RAUMLUFTTECHNISCHEN ANLAGEN UND LUFTREINIGER

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0110 - 01.01.0130.

3.2.20. ANFORDERUNGEN AN FILTERARTEN UND DEREN KLASSIFIKATION

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0110 - 01.01.0130.

3.2.21. ANFORDERUNGEN AN DIE FÜHRUNG VON ZU- UND ABLUFT SOWIE UNTERDRUCK

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0110 - 01.01.0130. Heranführen von Frischluft bei Beachtung und Spülung etwaiger Luft-Toträume und Erzeugung einer diagonalen Luftdurchströmung aller SB-Bereiche.

3.2.22. ANFORDERUNGEN AN DIE KONDITIONIERUNG VON ZU- UND ABLUFT, Z.B. HEIZEN, KÜHLEN , FILTERN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0110 - 01.01.0130, 01.02.0110 und 01.02.0120. Zu- und Abluft zum/aus dem SB muss jahreszeitlich heruntergekühlt oder aufgeheizt werden, u.a. so das die späteren Messrahmenbedingungen gemäß LV-Beschreibung sicher erreicht werden und die Arbeitsplatz-Rahmenbedingungen gemäß ASR erfüllt werden.

3.2.23. ART, ANZAHL UND LEISTUNG DER VORZUHALTENDEN STAUBSAUGER UND UNTERDRUCKGERÄTE SOWIE DER GGF. ERFORDERLICHEN UMSETZUNGSVORGÄNGE UND DEREN ZEITGLEICHE VORHALTUNG

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0010, 01.01.0140 und 01.02.0150. Sämtliche Arbeiten werden im Unterdruck-/Luftwechsellmilieu nach TRGS 524 bzw. DGUV-Regel 101-004 (ehem. BGR 128) und TRGS 519 mit TRGS 521 umgesetzt.

3.2.24. ART DER UNTERDRUCKMESSUNG, UNTERDRUCKAUFZEICHNUNG, ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0110 und Hinweistext.

3.2.25. ART UND ANZAHL DER ZEITGLICH VORZUHALTENDEN UNTERDRUCKMESSGERÄTE, UNTERDRUCKAUFZEICHNUNGSGERÄTE, ALARMIERUNGSEINRICHTUNGEN SOWIE DER GGF. ERFORDERLICHEN UMSETZUNGSVORGÄNGE

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0110ff.

3.2.26. ART DER VORBEHANDLUNG DES UNTERGRUNDES UND ZUGEHÖRIGE NACHBEHANDLUNG

Siehe Angaben im Leistungsverzeichnis.

3.2.27. ART DER ANZUWENDENDEN SANIERUNGSMETHODE (ENTFERNEN, BESCHICHTEN ODER RÄUMLICHES TRENNEN), ART UND BESCHAFFENHEIT DER ZU BEHANDELNDEN OBERFLÄCHEN UND BAUTEILE UNTER NENNUNG DER PROJEKTSPEZIFISCHEN ANFORDERUNGEN, Z.B.

- ABTRAGSSTÄRKE VON OBERFLÄCHEN, AUSFÜHRUNGSTOLERANZEN, OBERFLÄCHENBESCHAFFENHEIT NACH DER SANIERUNG, ZUGELASSENE SCHADSTOFFRESTBELASTUNG.
- ABBEIZ- UND STRAHLMITTEL, AUSFÜHRUNGSTOLERANZEN, OBERFLÄCHENBESCHAFFENHEIT NACH DER SANIERUNG, ZUGELASSENE SCHADSTOFFRESTBELASTUNG
- BESCHICHTUNGSMITTEL BZW. MITTEL ZUR RESTFASERBINDUNG UND SPORENBINDUNG, AUSFÜHRUNGSTOLERANZEN, OBERFLÄCHENBESCHAFFENHEIT NACH DER SANIERUNG, ZUGELASSENE SCHADSTOFFRESTBELASTUNG
- DESINFEKTIONSMITTEL, REINIGUNGSMITTEL, OBERFLÄCHENBESCHAFFENHEIT NACH DER SANIERUNG, ZUGELASSENE SCHADSTOFFRESTBELASTUNG

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.03.0020 - 0320. Alle Umfänge der ausgeschriebenen Rückbauleistungen ergeben sich aus der GefStoffV mit den TRGS 519, 521, 524 bzw. DGUV-Regel 101-004 und der DGUV-Information 201-012.

3.2.28. ANGABEN ZU EINSCHRÄNKUNGEN BEIM EINSATZ VON DESINFEKTIONS- UND RESTFASERBINDEMITTELN.

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.03.0260, Restfaserbindemittel sind nur nach Rücksprache und Ausführungsfreigabe durch die Fachbauleitung einzusetzen.

3.2.29. ART DES EINZUSETZENDEN VERFAHRENS, WENN ES DER EINZELFALL ZWINGEND ERFORDERT.

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - 01.03.0040, besondere Verfahrensweisen und -techniken sind nur nach Rücksprache und Ausführungsfreigabe durch die Fachbauleitung einzusetzen.

3.2.30. ART, UMFANG VON LEISTUNGEN ZUM BRAND- UND EMISSIONSSCHUTZ SOWIE ZUR ZWINGENDEN VERWENDUNG NICHT FUNKENREIßENDER WERKZEUGE, EX-GESCHÜTZTER GERÄTE, MASCHINEN ODER SONSTIGER ELEKTRISCHER BETRIEBSMITTEL.

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis (Titel 03). Gerätefreigabe nur nach Rücksprache und Ausführungsfreigabe durch die Fachbauleitung und bedarfsweise auch dem SiGeKo. Bedarfsweiser Einsatz Ex-geschützter Geräte sind von AG-HSE-Mitarbeitern/Standort-Feuerwehr (ATEX-Richtlinie) anzumelden und freizugeben.

3.2.31. ANGABEN ZU EINSCHRÄNKUNGEN BEIM EINSATZ ODER DER FREISETZUNG VON WASSER

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.02.0150 und Hinweistexte.

3.2.32. ANFORDERUNGEN AN DIE BEREITSTELLUNG DER ZU ENTSORGENDEN ABFÄLLE Z. B. VORZERKLEINERUNG, VORNÄSSUNG, VORBEHANDLUNG UND VERPACKUNG

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.05.0010 - 01.05.0150.

Alle Abfälle sind gemäß KrWG, GewAbfV und gemäß Deponieannahmebedingungen des lokalen Deponiebetreibers aufzubereiten, zu verpacken und zu entsorgen. Die Auflagen der NGS Hannover sind unter Berücksichtigung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu beachten und einzukalkulieren.

3.2.33. ANGABEN ZU ABZUTRANSPORTIERENDEN GÜTERN, DIE IN DEN GELTUNGSBEREICH DER GEFAHRGUTVERORDNUNG STRASSE, EISENBAHN UND BINNENSCHIFFFAHRT (GGVSEB) FALLEN, GEMÄß § 17 GGVSEB: ALLGEMEINE ANGABEN, DIE IM BEFÖRDERUNGEPAPIER ENTHALTEN SEIN MÜSSEN; ZUSÄTZLICHE ODER BESONDERE ANGABEN FÜR BESTIMMTE GEFAHRGUTKLASSEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.05.0010 - 01.05.0150.

3.2.34. ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERN UND LADEN VON SCHADSTOFFBELASTETEN GEGENSTÄNDEN UND BAUTEILEN, DIE NICHT IM ARBEITSBEREICH VERBLEIBEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.03.0010 - 01.03.0320, 01.04.0010 - 01.04.100. Inventar darf nur schadstoffdekontaminiert den SB verlassen und nach visueller Abnahme bzw. Freimessung ausgelagert werden.

3.2.35. ANGABEN ZU DEN EINLEITUNGEN VON ABWASSER UND LAGE DER ANSCHLUSSSTELLEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0010.

3.2.36. ANFORDERUNGEN AN DIE BEREITSTELLUNGSFLÄCHE FÜR DIE ZU ENTSORGENDEN ABFÄLLE

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.05.0010 - 01.05.0150.

3.2.37. ART UND UMFANG VON BAUSEITS BEDINGTEN ARBEITSUNTERBRECHUNGEN, Z.B. FÜR PROBENAHMEN UND ANALYSEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.02.0150.

Wartezeiten durch Messungen

Durch die Raumlufmessungen können Stillstände oder Wartezeiten entstehen. Diese Begleiterscheinungen sind spezifisch für die Sanierungsarbeiten und jedem erfahrenen Auftragnehmer bekannt. Der AN hat durch die Anmeldung der Messungen Kenntnis von den Messterminen und daher die Möglichkeit, evtl. Stillstände oder Wartezeiten rechtzeitig durch andere Arbeiten zu kompensieren. Kosten für Ausfall- und /oder Wartezeiten werden darum nicht besonders vergütet.

Der Sanierungszielwert ist erreicht, wenn unter den festgelegten Parametern die Schadstoffkonzentration in der Raumluf bzw. von Wischproben innerhalb der im LV vorgegebenen Sanierungszielwertvorgaben liegt.

3.2.38. ART, ANZAHL UND VERFAHREN VON MESSUNGEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.02.0150 und Hinweistexte.
Die Ausführung erfolgt AG-seitig.

3.2.39. ART UND UMFANG DER QUALITÄTSSICHERUNGSMÄßNAHMEN DES BAUSTELLENBETRIEBES

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.02.0150 und Hinweistexte.

3.2.40. ART UND UMFANG DER ZU ERSTELLENDEN DOKUMENTATION DES BAUSTELLENBETRIEBES

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.02.0130.

3.2.41. ART UND UMFANG ZUR BEWEISSICHERUNG

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.02.0130.
Beweissicherungsmaßnahmen sind bauseits vorgesehen.

3.2.42. ART UND UMFANG DER KENNZEICHNUNG VON IM BAUTEIL VERBLEIBENDEN ASBESTHALTIGEN PRODUKTEN GEMÄß ASBESTRICHTLINIE.

Keine Angaben erforderlich.

3.3. Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

3.3.1. ANDERE ALS DIE IN DIESER ATV DIN 18448 VORGESEHENEN REGELUNGEN

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Titel 04 - Pos. 01.04.0010 - 01.04.0140.

3.3.2. ABWEICHENDE REGELUNGEN UND AUFLAGEN DES AN ZU ABSCHNITT 3.1.2: VORGABEN ZU VERFAHREN, ARBEITSABLAUF, GERÄTE UND MASCHINEN

Arbeitsablauf - Schadstoffsanierung:

Folgender Terminrahmen ist zur Abwicklung verpflichtend:
Siehe Rahmenterminplanung u. Hinweise in den BVB (Anlage).
Schadstoffsanierungen als anteilige Leistungen jeweils vorab.

Folgende Bauabschnitte BA sind vorgesehen:
Parallel in einem BA abzuarbeiten und direkt anschließend abzubrechen.

Geplanter Beginn:
gemäß VOB/A und TRGS 519, binnen 8 Tage nach Auftragserteilung.
Geplantes Ende: nach Terminplan der AG bzw. ATV
BE-Räumung: nach Terminplan der AG bzw. ATV

BEACHTUNG: Die Schadstoffsanierungsarbeiten erfolgen zur Einhaltung der Patientenruhe im Ein-Schicht-Betrieb von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Für die Bauabschnitte sind insgesamt 6 Wochen Zeit zur Schadstoffbeseitigung und für vorlaufende Entkernungen - soweit erforderlich inkl. bedarfsweiser Freimessung gegeben.

Medienerklärung

Der AN gibt gegenüber der Presse, Medien u. sonstigen interessierten Bürgern keine Erklärungen oder Stellungnahmen ab, sondern verweist an den Bauherrn.

SiGe-Koordination

Der AG benötigt gemäß Baustellenverordnung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo).

Der AN hat sich in allen Belangen des Arbeitsschutzes sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle mit der Fachbauleitung abzustimmen.

Er hat zu regelmäßigen Sicherheitsbegehungen auf der Baustelle einen verantwortlichen Bauleiter oder Polier als Begleitperson zu stellen sowie die dabei festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen. Auf Verlangen ist auch die Teilnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) an den Sicherheitsbegehungen zu gewährleisten.

Baustellenordnung

Durch den o.g. SiGe-Koordinator wird eine Baustellenordnung erstellt und dem AN zur Beachtung und Umsetzung übergeben.

SiGePlan

Es wird ein SiGePlan gemäß Baustellenverordnung erstellt und ist zwingend zu beachten.

AN- Koordinator

Der AN verpflichtet sich, gemäß VOB als Hauptleistender nur eigenes Personal auf der Baustelle einzusetzen, mit dem eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Nicht ausreichend ausgebildete Arbeitskräfte gewerbsmäßiger Verleihfirmen sind nicht zugelassen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zusammenzuarbeiten.

Gemäß § 6, BGV A1 haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person mit entsprechender Weisungsbefugnis zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (z. B. Bauleiter und/oder Polier).

Der AN - Koordinator ist dem AG schriftlich vor Aufnahme der Arbeiten bekannt zu geben.

Umgang mit Gefahrstoffen, Anzeigepflichten

Nach § 7, GefStoffV, hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Arbeiten bei der Fachbauleitung und dem SiGeKo zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen (Für den AG kostenfreie Unternehmerpflicht nach § 4 ArbSchG).

Ohne zeitgerechte Vorlage kein Arbeitsbeginn!

Bei Abbrucharbeiten ist der Umgang mit Gefahrstoffen wie z. B. Schimmel, PAK, PCP/Lindan, Asbest und KMF (künstliche Mineralfasern) einzukalkulieren.

Für die Verhütung von Gefährdungen sind neben der GefStoffV auch die Regeln und Erkenntnisse des Ausschusses für Gefahrstoffe, wie z.B. die TRGS 519 (Asbest), TRGS 521 (KMF) und TRGS 524 (Sanierung u. Arbeiten in kontaminierten Bereichen) zu beachten.

Für den Umgang mit Schimmel gelten die DGUV - Information 201-028 (ehem. BG-Information 858) und der Schimmelpilz-Leitfaden des UBA.

Voraussetzungen für den Umgang sind u. a. medizinisch untersuchtes Fachpersonal, sachkundige Aufsicht, persönliche Schutzausrüstungen, zugelassene sicherheitstechnische Gerätschaften (Asbest Anhang I, Nr. 2.4.2 GefStoffV), Betriebsanweisung, Arbeitsanweisung.

Bei einer Exposition gegenüber Asbest ist eine Mitteilung an die zuständige regionale Arbeitsschutzbehörde mind. 7 Tage vor Beginn durchzuführen.

Der Umgang mit Holzschutzmitteln, PAK- oder PCB-haltigen Substanzen ist der zuständigen Berufsgenossenschaft umgehend, spätestens jedoch 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten gemäß DGUV-Regel 101-004 (ehem. BGR 128 "Kontaminierte Bereiche") anzuzeigen.

Mitteilung, Gefährdungsbeurteilung, Anzeige, Nachweise, sowie die erforderlichen Betriebsanweisungen bzw. Arbeitsanweisungen sind der Bauleitung und dem SiGeKo - soweit vorhanden - schriftlich vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

DIN-ATV 18448:

Abweichende Regelungen

zu Abschnitt 3.1.2: Vorgaben für den AN zu Verfahren, Arbeitsablauf oder Geräte und Maschinen

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.03.0020 - 01.03.0240.

zu den Abschnitten 3.2.2.3.4, 3.2.2.4.4, 3.2.2.4.5 und 3.2.2.6.1: Andere Luftwechselraten

Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.01.0140 - 01.01.0160.

Bei Asbestsanierungen ist ein mind. 8-facher Luftwechsel vorzusehen.

zu Abschnitt 3.3.4: Eingeschränkte Restfaserbindung bzw. Unzulässigkeit

Sanierung von Gefahrstoffen: Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis.

Einsatz von Restfaserbindemittel ist bei Arbeiten nach TRGS 524 bzw. DGUV-Regel 101-004 und Schimmelsanierungen nicht vorgesehen und für die Fasersanierungen nach TRGS 519 und TRGS 521 nicht erwünscht.

zu Abschnitt 3.3.5.1: wenn gereinigt und entfernt werden soll

Sanierung von Gefahrstoffen: Siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis - Pos. 01.03.0250.

Feuchteeintrag ist nur zu Reinigungszwecken gestattet.

zu Abschnitt 3.6.3: wenn ein Annässen von Abfällen nicht zulässig ist.

Abfallbereitstellung: Siehe Titel 05 - Hinweistext im Leistungsverzeichnis.

zu Abschnitt 3.7.2: wenn bei vorgegebenen Mindestabtragstiefen größere Toleranzen des Abtrages zulässig sein sollen

Nur bei Asbest-PSF-Maßnahmen - siehe Positions-Angaben im Leistungsverzeichnis.

4. ATV DIN 18459 ABBRUCH- UND RÜCKBAUARBEITEN

4.1. Angaben zur Baustelle

4.1.1. ART, BAUJAHR, HISTORIE DER EHEMALIGEN NUTZUNGEN UND KONTAMINATIONEN DER ABZUBRECHENDEN ODER RÜCKZUBAUENDEN BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN

Siehe Baubeschreibung.

4.1.2. STATISCHE SYSTEME UND KONSTRUKTIONEN DER ABZUBRECHENDEN ODER RÜCKZUBAUENDEN BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN

Siehe Baubeschreibung.

4.1.3. GRÜNDUNGSTIEFEN, GRÜNDUNGSARTEN UND LASTEN BENACHBARTER BAUWERKE

Das abzubrechende Gebäude der KJP ist unterkellert, wobei die bestehende Kellergründungssohle bei ca. 2,44 m unter GOK liegt. Das unmittelbar angrenzende, im Bestand verbleibende DRK-Gebäude ist nicht unterkellert. Laut den vorliegenden Bestandsunterlagen wurde das Fundament des DRK-Gebäudes in der Vergangenheit bereits abschnittsweise unterfangen, um eine Lastweiterleitung auf das Niveau der aktuellen KJP-Kellergründung zu gewährleisten. Der geplante Neubaukeller liegt jedoch ca. 1,5 m tiefer als diese aktuelle Bestandssohle. Dies betrifft die Achse 1 zwischen dem Hauptgebäude und dem DRK-Gebäude sowie die Achse 2 zwischen dem Turm und dem DRK-Gebäude.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahme sind zur Gewährleistung der Standsicherheit des DRK-Bestandsgebäude Spezialtiefbaumaßnahmen erforderlich:

- die Zwischenräume müssen fachgerecht unterfangen werden, um ein durchgehendes Gründungsniveau herzustellen
- Zum Abfangen der Höhendifferenz zwischen Bestandssohle und geplanter Neubausohle ist eine zusätzliche HDI-Unterfangung bis unter das neue Baugrubenniveau zwingend erforderlich

4.1.4. STANDSICHERHEIT VERBLEIBENDER UND BENACHBARTER BAUWERKE, BAUTEILE UND FLÄCHEN UND DEREN NUTZUNG

Die Standsicherheit der angrenzenden Gebäude bleibt während der Maßnahme gewährleistet. Im Vorfeld werden im DRK-Gebäude entsprechende Umbaumaßnahmen durchgeführt.

4.1.5. ART, LAGE, MAßE UND AUSBILDUNG SOWIE TERMINE DES AUF- UND ABBAUS VON BAUSEITIGEN GERÜSTEN

Nicht erforderlich.

4.1.6. BETRIEBSABLÄUFE, DIE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG AUFRECHTERHALTEN WERDEN MÜSSEN

Der Betrieb im DRK-Gebäude läuft weiter. Der Betrieb der benachbarten Einrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.

4.2. Angaben zur Ausführung

4.2.1. ABBRUCH- ODER RÜCKBAUGRENZEN

Die Abbruchgrenze ist in den Anlagen und in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Sie verläuft vom KG bis 3.OG zunächst entlang der Gebäudefuge zwischen dem DRK- und dem KJP-Gebäude in Achse 1, verspringt in Achse D auf Achse 2 und verläuft von dort entlang Achse 2 weiter. Das Dachgeschoss wird unabhängig vom Verlauf der Abbruchgrenze vollständig zurückgebaut.

Alle Bauteile innerhalb der festgelegten Abbruchgrenze sind gemäß den Planunterlagen zurückzubauen. Alle außerhalb der Abbruchgrenze liegenden Gebäudeteile verbleiben im Bestand und sind während der Abbrucharbeiten uneingeschränkt zu erhalten und zu schützen.

Schnitt 2-2

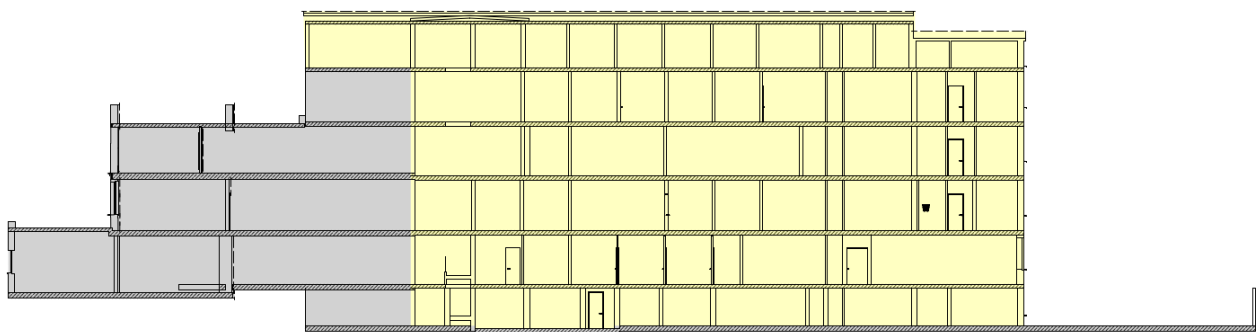


Abbildung 4: Schnitt 2-2 mit Kennzeichnung von Abbruch (gelb) und Bestand (grau) sowie des erhaltenen Gebäudeteils der KJP ohne Dachgeschoss

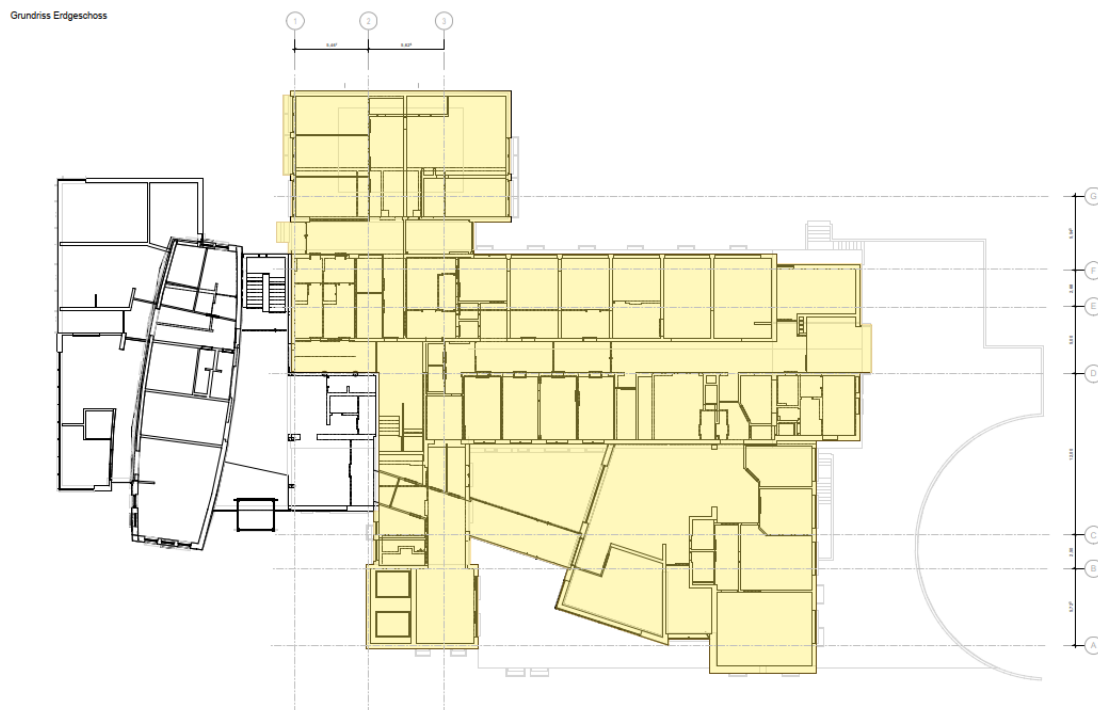


Abbildung 5: Grundriss EG mit Kennzeichnung Abbruch (gelb) und Bestand (grau)

4.2.2. ZULÄSSIGE ABWEICHUNGEN UND AUSBILDUNG DER ABBRUCHKANTEN

Die Abbruchkanten im Bereich des angrenzenden DRK-Gebäudes (Achsen 1 und 2) ist im Handabbruchverfahren auszuführen.

4.2.3. ANZAHL, ART, LAGE, MAßE, STOFFE UND AUSBILDUNG ABZUBRECHENDER ODER RÜCKZUBAUENDER BAULICHER UND TECHNISCHER ANLAGEN

Siehe 4.2.1. Für eine detaillierte Beschreibung siehe Abbruchkonzept. Die Geometrien sind den Abbruchplänen zu entnehmen.

4.2.4. AUSBILDUNG VON BAUGRUBEN ZUM ABBRUCH VON BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN UNTER GELÄNDE

Die Herstellung einer Baugrube ist nicht erforderlich. Die Kelleraußenwände verbleiben bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der GOK im Erdreich. Ab der Oberkante der verbleibenden Außenwand wird das Gelände bis zur GOK mit einer Böschung im Winkel von 60° ausgeführt.

4.2.5. ART, UMFANG UND ZEITDAUER VON BEWEISSICHERUNGS-MAßNAHMEN

Die Beweissicherung ist durch einen unabhängigen, fachkundigen Gutachter durchzuführen. Die Beweissicherung wird bauseits durch den AG veranlasst und ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs des AN.

4.2.6. SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN UND INWIEWEIT SIE BEI DER AUSFÜHRUNG ZU BEACHTEN SIND, Z. B. SCHADSTOFFKATASTER, LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSGUTACHTEN

Das Schadstoffkataster ist zwingend zu beachten. Dieses liegt der Ausschreibung bei.

4.2.7. ANZAHL, ART, LAGE, MAßE UND AUSBILDUNG VON ABSCHLÜSSEN UND ANSCHLÜSSEN AN ANGRENZENDE BAUTEILE

Die für den Abbruch vorzubereitenden und schadstoffbezogen zu sanierende Bereiche sind in den gebäudebezogenen Teil-BA der Liegenschaft - siehe Hinweise in den Schadstofferkundungsberichten des SV-Büro Blöbaum (Anlage).

Es wird in Teilbereichen in allen Etagen KG, EG bis 3.OG/DG saniert.

Diese Bereiche sind von allen Schadstoffbelastungen - soweit vorab vorbereitend zum Abbruch sinnvoll - zu befreien, abzureinigen und freizumessen. Flächenanteile sind den Leistungspositionen in Titel 03 und Titel 04 zu entnehmen. Die Abbruchgrenzen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe 4.2.1.).

4.2.8. ANZAHL, ART, LAGE, MAßE UND MASEN VON ZU BERGENDEN ODER ZU SICHERNDEN BAUTEILEN UND STOFFEN

Alle Bereiche der Gebäude sind schadstofffrei saniert zu übergeben, um den Teilabbruch im Nachgang vornehmen zu können.

4.2.9. ANZAHL, ART, LAGE UND MAßE VON HERZUSTELLENDEN AUSSPARUNGEN, Z. B. ÖFFNUNGEN

keine Angaben erforderlich.

4.2.10. ANZAHL, ART, LAGE, MAßE UND BESCHAFFENHEIT VON INSTALLATIONS- UND EINBAUTEILEN

keine Angaben erforderlich.

4.2.11. ART UND UMFANG VON BRAND- UND EMISSIONSSCHUTZMAßNAHMEN, INSBESONDERE LÄRMSCHUTZ- UND STAUBMINDERUNGSMÄßNAHMEN. EINSCHRÄNKUNGEN BEIM EINSATZ VON WASSER

Der Umfang der energetischen Sanierungsmaßnahmen wird nach der Schadstoffsanierung durch die AG-Fachbauleitung bestimmt.

Lärmemission:

Die AVV Baulärm und die 39. BImSchV (vom 02.08.2010) zu Luftqualitätsstandards sind einzuhalten. Dies ist insbesondere für die eingesetzten Geräte relevant. Je nach Schallpegel der angebotenen Geräte ist ein Nachrüsten der Schalleinhausung, oder OSB -Fensterschotts zu schalldämmenden Elementen erforderlich. Dieser Umstand ist bei der Angebotsabgabe einzurechnen. Die Baustelle befindet sich im Ortskern und ist sehr gut zu erreichen.

Einschränkungen für Lärmimmissionen sind durch angrenzende Nutz-/Wohnbebauung zu erwarten und zu beachten.

Es kann vorkommen, dass aus nachbarschaftlichen Gründen das lärmintensive Arbeiten (Stemmen etc. pp) tages- oder stundenweise nicht möglich ist. Dies wird jedoch nur die von der AG-Bauleitung vor Ort vorher festgelegten Tage betreffen und vorher angekündigt. Der AN hat dann seine Arbeiten umzudisponieren und lärmarme Arbeiten (Transporte, Abklebearbeiten etc. pp) voranzutreiben.

4.2.12. SCHUTZ VON BAU- ODER ANLAGENTEILEN, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND DERGLEICHEN SOWIE VON BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND BAUWERKEN

Das abzubrechende KJP-Gebäude befindet sich innerhalb eines dicht bebauten Umfeldes. Nördlich grenzen die Bestandsgebäude des Klinikums Lippe an das Baufeld an. In diesem Bereich verläuft zudem eine 110 kV Hochspannungsleitung. Südöstlich des Baufeldes befinden sich die Rettungswache sowie die Zufahrt zum KJP-Gebäude II. Südlich schließt das Grundstück des DRK mit den zugehörigen Gebäuden und Stellplatzflächen an. Westlich grenzen private Grundstücke mit Wohnbebauung unmittelbar an den Abbruchbereich.

Aufgrund der umliegenden Bebauung, der angrenzenden Gesundheits- und Rettungseinrichtungen sowie der vorhandenen Infrastruktur ist das Umfeld des Abbruchvorhabens als räumlich beengter Bereich einzustufen.

Schützenswertes Inventar ist gegeben. Es sind bedarfsweise Schutzmaßnahmen in Form von Abschottungen zu Nachbarbereichen herzustellen.

Insbesondere die Glasfassade ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln und durch ein geeignetes Schutzgerüst zu sichern. Die Glasfassade des DRK-Gebäudes befindet sich auf der östlichen und westlichen Seite.

Die Anbindung des südlich der Abbruchgrenze befindlichen DRK-Gebäudes erfordert geeignete Schutzmaßnahmen für die auf der West- und Ostseite befindlichen Glasfassaden. Die Fassadenbereiche sind mit Schutzgerüsten während der gesamten Abbrucharbeiten gegen Beschädigungen zu sichern.

4.2.13. ART UND UMFANG VON LEISTUNGEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DES BETRIEBES

Nicht erforderlich.

4.2.14. VORGEZOGENES ODER NACHTRÄGLICHES ABBRECHEN ODER RÜCKBAUEN VON BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN

Die Abbruchmaßnahmen (u.a. Fensterausbau, Türöffnungen herstellen) werden mit der Schadstoffsanierung durch die AG-Fachbauleitung bestimmt.

4.2.15. EINSCHRÄNKUNGEN IN HINBLICK AUF DAS ÜBERSCHNEIDEN DER ECKEN BEI SÄGEARBEITEN

Dies ist nicht gegeben.

4.2.16. EINSCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER ABBRUCH- ODER RÜCKBAUVERFAHREN

Im Bereich der Gebäudefuge zum bestehenden angrenzenden DRK-Gebäude sind zur fachgerechten Trennung entsprechende Maßnahmen erforderlich. Hierzu werden Mauerwerksanker durchtrennt und Trennschnitte zur kontrollierten Trennung der Bauteile hergestellt. Die Außenwand ist im Bereich der Gebäudefuge zur Vermeidung von Beschädigungen am angrenzenden Bestand händisch abzubrechen.

4.3. Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV DIN 18459

zu Abschnitt 3.1.2: Unzulässige Überschneidungen bei Sägearbeiten
sind nicht gegeben

zu Abschnitt 3.4.1: Fördern und Laden anfallender Stoffe gehören zur Leistung
Ist Bestandteil der anzubietenden Leistungen.

zu Abschnitt 3.4.2: Wahl der Förderwege werden durch AG bestimmt
ist durch AN in Rücksprache mit der AG-Bauleitung bzw. gemäß LVZ einzukalkulieren!

zu Abschnitt 3.5: Weitere zulässige Abweichungen
nicht gegeben

4.4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Einzureichende Unterlagen durch den Bieter ohne gesonderte Vergütung der Leistungen:

A) Bei der Angebotsabgabe bzw. nach Aufforderung des AG:

1. Bescheinigung über die Zulassung als Entsorgungsbetrieb gemäß Anhang I, Nr. 2.4.2 GefStoffV (ehem. § 39-Zulassung).
2. Sachkundenachweis nach TRGS 519, Anlage 3
3. Sachkundenachweis nach DGUV-Regel 101-004
4. Fachkundenachweis nach TRGS 521

B) Spätestens bei der Leistungsaufnahme:

5. Benennung von Projektleiter, Bauleiter, Vorarbeiter, alle mit Nachweis der Sachkunde PAK, PCB, PCP, Asbest, KMF und der DGUV-Regel 101-004 oder weiterführende Lehrgänge in Listenform.
6. Ersthelferbescheinigung für den Bauaufsicht führenden Vorarbeiter oder eines anderen geeigneten anwesenden MA.
7. Nachweis einer Elektrofachkraft (Facharbeiterbrief)
8. Nachweis einer Arbeitssicherheitsfachkraft des Betriebes des AN.
9. GS-Zertifikate für alle auf der Baustelle betriebenen Maschinen und Geräte, insbesondere Absauganlagen, Überwachungsanlagen, Fräsen, Schleusenanlagen, Bauaufzüge, Strahlanlagen usw. in prüfbarer Form.
10. BIA- Prüfzeugnisse für die Abluftfilter (Aktivkohlefilter)
11. Durchschriften der Anmeldung der Baustelle bei der BG des AN und, soweit vorgeschrieben, beim zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt.
12. Nachweis der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit gemäß G 1.2, G 26, G 40 für alle Beschäftigten (auch für alle NU) in Schwarzbereichen.
13. Bedarfsweise:
Einleitungserlaubnis des Kanalnetzbetreibers der Stadt bzw. der Unteren Landschaftsschutzbehörde für gefilterte Waschwässer.
14. Aufnahmeerklärungen der zuständigen Andienungsstelle für Sonderabfälle: (NGS in Niedersachsen) mit Benennung der Deponie bzw. Beseitigungsanlage für die gefährlichen Abfälle)
Die NGS führt seit 01. April 2010 die elektronische Abfall-Nachweisführung durch. Wir empfehlen unbedingt das aktuelle System für alle davon erfassten und zu entsorgenden Abfallarten anzuwenden. Säumniskosten werden durch den AG nicht vergütet.

C) Laufend während des Bauablaufes

15. Bautagebuch mit allen Eintragungen gem LV
16. Fotodokumentation mit Erklärung über den Sanierungsablauf

D) Spätestens bei der förmlichen Schlussabnahme:

17. Messstreifen UD-Aufzeichnung (nur bei Asbestsanierungen)
18. Alle Abfallbegleitscheine, Wiegekarten im Original
19. Nachweis, dass alle Abfallcontainer des AG vom Gelände entfernt sind

E) Spätestens mit der Schlussrechnung:

20. Für den Abfallerzeuger bestimmte Original-Entsorgungsnachweise

F) Sonstige Angaben und Hinweise:

Produkthaftung:

Nachfolgend beschrieben wird der Werkstoffeinsatz eines Herstellers, dessen Produkte in der Reihenfolge ihrer Anwendung aufeinander abgestimmt sind. Wird die Anwendungskette durch Applikation eines Fremdprodukts unterbrochen, wird eine Inanspruchnahme der Hersteller für den Auftraggeber unmöglich. Werden also Alternativprodukte eines anderen Herstellers zu den ausgeschriebenen Produkten angeboten, müssen grundsätzlich alle Produkte des alternativen

Herstellers angeboten und eingesetzt werden. Ein Produktmix ist ausdrücklich untersagt und wird nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer wird auf diesen Umstand vorsorglich hingewiesen und ist angehalten diese Anordnung an seine gemeldeten Subunternehmer weiterzugeben. Die Inanspruchnahme der Produkthaftung gegenüber den Produktherstellern durch den AG muss gewahrt bleiben, sonst haftet der Verursacher.

Eingangs- und Zugangsbestimmungen in die Liegenschaft:

Die Gebäudeteile sind alarmgesichert. Ansprechpartner für Zugangsberechtigungen werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Bedeutung der Abkürzungen:

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASR	Arbeitsstättenregel
AZ-Wellp.	Asbestzementwellplatten
BE	Baustelleneinrichtung
BG	Berufsgenossenschaft
BGV	BG-Vorschriften
Bltg. oder Fbltg.	(Fach)Bauleitung
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
FDM	Fugendichtmasse
GAA	Gewerbeaufsichtsamt
GKP	Gipskartonplatte
H-Sauger	Industriesauger, Filterklasse H
KMF	Künstliche Mineralfasern
KS	Kalksandstein
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LV	Leistungsverzeichnis
MA	Mitarbeiter
NGS	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
NU	Nachunternehmer
SB	Sanierungsbereich
SiGeKo	Sicherheits-und Gesundheitsschutzkoordinator
StAfA	Staatliches Amt für Arbeitsschutz
UHG	Unterdruckhaltegerät
UK	Unterkonstruktion
4-K-PSA	4-Kammer-Personalschleusenanlage

Weitere Angaben siehe in den LV-Positionen.

5. DIN ATV 18451 – GERÜSTARBEITEN

5.1. Angaben zur Baustelle

5.1.1. ART UND BESCHAFFENHEIT DER FÜR DAS GERÜST ZUR LASTAUFNAHME ODER LASTABTRAGUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN UND PUNKTE, Z. B. TRAGFÄHIGKEIT DER STANDFLÄCHEN

Arbeits- und Schutzgerüst

Für die Schadstoffsanierung des Turms mit Zeltdach einschließlich der Attikaumrandung ist ein umlaufendes Arbeits- und Schutzgerüst bereitzustellen. Das Gerüst ist in einer Höhe und Ausführung herzustellen, die eine sichere Durchführung der Abbrucharbeiten an der Dachfläche und den Randbereichen gewährleistet. Hierfür ist ein Fangschutz vorzusehen.

Zudem ist das Gerüst in den obersten zwei Gerüstlagen vollflächig mit einer Sichtschutzbekleidung aus engmaschigen, reißfesten und UV-beständigen Netzen auszubilden.

Schutzgerüst:

Das Schutzgerüst dient ausschließlich dem Schutz der bestehenden Glasfassaden vor Beschädigungen durch Rückbauarbeiten sowie vor herabfallenden Bauteilen und sonstigen Einwirkungen. Die Gerüstkonstruktion ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszubilden und mit einer geeigneten Schutzbekleidung oder Schutzverkleidung (z. B. Gerüstnetz, Schutzplane oder Holzbeplankung) zu versehen, sodass ein wirksamer Schutz der Glasfassaden, während der gesamten Rückbauzeit gewährleistet ist.

5.1.2. EINSCHRÄNKUNGEN ZU LAGE UND AUSMAß DER STANDFLÄCHEN

Im Bereich der vorgesehenen Gerüststandfläche befinden sich der Eingangsbereich der KJP sowie der Durchgang zum eingeschossigen Anbau. Für die Aufstellung des Gerüsts ist dieser Bereich konstruktiv zu überbrücken.

5.1.3. ART UND UMFANG DES VORHANDENEN AUFWUCHSES AUF DEN FÜR DIE GERÜSTE FREI ZU MACHENDEN FLÄCHEN

Nicht vorhanden.

5.1.4. NUTZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE

Nicht vorhanden.

5.1.5. AUSBILDUNG VON BAUGRUBEN

Nicht vorhanden.

5.1.6. ERSCHWERENDE UMSTÄNDE, Z. B. ZU ÜBERBRÜCKENDE BAUTEILE UND ÖFFNUNGEN, AUFSTELLEN AUF DÄCHERN UND TREPPEN

Siehe 1.1.2.

5.1.7. TRANSPORTERSCHWERNISSE, Z. B. DURCH UNBEFESTIGTE WEGE, ENGE TREPPEN UND FLURE, TRANSPORT DURCH KLEINE BAUTEILÖFFNUNGEN

Nicht vorhanden.

5.1.8. ANGABEN ZU LÄNGE, BESCHAFFENHEIT VON HORIZONTALEN UND VERTIKALEN TRANSPORTWEGEN VON DER ENTLADESTELLE ZUR GERÜSTAUFSTANDSFLÄCHE

Siehe Anlage.

5.1.9. BEGEHBARKEIT UND DURCHBRUCHSICHERHEIT VON BAUTEILEN UND DÄCHERN

Das Dach des Turms ist für die Ausführung der Schadstoffsanierung zu begehen. Die Arbeiten erfolgen auf der Dachfläche sowie im Bereich der Attika. Die Begehrbarkeit und Durchbruchsisicherheit des Daches sind vor Aufnahme der Arbeiten durch den Auftragnehmer zu prüfen und bei der Arbeitsvorbereitung sowie der Auswahl der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

5.1.10. ART, LAGE UND TRAGFÄHIGKEIT VON ANSCHLAGPUNKTEN FÜR SCHUTZNETZE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Nicht vorhanden.

5.1.11. MAßE DER EINZURÜSTENDEN FLÄCHEN UND BAUTEILE, INSBESONDERE HINSICHTLICH HORIZONTALER UND VERTIKALER GLIEDERUNG DURCH VOR- UND RÜCKSPRINGE, GESIMSE, KRAGPLATTEN UND DERGLEICHEN, IN ALLEN BAUPHASEN UND EINSCHLIEßLICH ENTSPRECHENDER HÖHENANGABEN ZU DEN BAUABSCHNITTEN; SOWEIT VORHANDEN, ANSICHTS- UND SCHNITTZEICHNUNGEN ODER DIGITALE MODELLE DER EINZURÜSTENDEN FLÄCHEN UND BAUTEILE

Die einzurüstenden Flächen sind den beiliegenden Zeichnungen und örtlichen Gegebenheiten zu entnehmen.

5.1.12. ART UND BESCHAFFENHEIT DES VERANKERUNGSGRUNDES

Der Verankerungsgrund ist Mauerwerk und Stahlbeton.

5.1.13. EINSCHRÄNKUNGEN ZUR LAGE DER VERANKERUNGSPUNKTE, Z. B. IM DENKMALSCHUTZ

Die Verankerung des Arbeitsgerüsts für die Schadstoffsanierung des Daches und der Attika am Turm an der Fassade ist zulässig.

Eine Verankerung oder Befestigung des Schutzgerüsts an den Glaselementen oder den Fassadenprofilen ist unzulässig. Die Standsicherheit des Gerüsts ist durch geeignete konstruktive Maßnahmen sicherzustellen.

5.1.14. ANGABEN ZU BAUSEITS VORHANDENEN VERANKERUNGSPUNKTEN, Z. B. DAUERHAFTE VERANKERUNGSVORRICHTUNGEN

Nicht vorhanden.

5.1.15. ANSCHLÜSSE UND VERANKERUNGEN AN BENACHBARTEN BAUWERKEN

Eine Verankerung oder Befestigung des Schutzgerüsts der Glasfassaden ist am benachbarten DRK-Gebäudes vorgesehen.

5.1.16. ANGABEN ZUR ERFORDERLICHEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN GENEHMIGUNG UND ERLAUBNISSEN UND ZU BAUSEITS GETROFFENEN MAßNAHMEN, Z. B. ZUR SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUMS UND DES VERKEHRS AUF DER BAUSTELLE

Nicht erforderlich.

5.1.17. BESCHAFFENHEIT, LAGE UND ABMESSUNGEN VON AUFSTANDSFLÄCHEN FÜR HEBE- UND ZUGANGSTECHNIK

Es ist ein Lastenaufzug am Turm vorgesehen (südlich der Abbruchgrenze).

5.2. Angaben zur Ausführung

5.2.1. ANZAHL, LAGE, MAßE UND BAUART DER GERÜSTE, Z. B. LÄNGEN- ODER FLÄCHENORIENTIERTE STANDGERÜSTE, TRAGGERÜSTE, HÄNGEGERÜSTE, HÄNGE- ODER KLETTERBÜHNEN; BEI WETTERSCHUTZDÄCHERN ZUSÄTZLICH DACHNEIGUNG UND DACHÜBERSTÄNDE

Für die Schadstoffsanierung des Daches und der Attika am Turm ist ein Arbeitsgerüst mit Treppenturm und einer Gerüsthöhe von ca. 20 m vorzusehen. Das Gerüst dient der sicheren Erschließung und Durchführung der Arbeiten auf dem Dach sowie im Bereich der Attika.

\\dcfile\proj\2025\2025300\2025371\35_Kosten+LV\Leistungsverzeichnis\Rückbau\2026-08-07_KJP_ATV_Schadstoffsanierung und Abbruch.docx

Zum Schutz der Glasfassaden des benachbarten DRK-Gebäudes sind Schutzgerüste mit einer Gerüsthöhe von ca. 10 m herzustellen.

5.2.2. ABSTAND ZWISCHEN BAUWERK UND GERÜSTBELAG, INSBESONDERE BEI WÄRMEDÄMM-VERBUNDSYSTEMEN UND MEHRSCHALIGEN FASSADENKONSTRUKTIONEN, WENN ABWEICHUNGEN VON TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN NOTWENDIG SIND, SOWIE ERFORDERLICHE SCHUTZEINRICHTUNGEN, Z. B. GERÜSTVERBREITERUNGEN, INNENGELÄNDER

Der Abstand vom Gerüst zum Bauwerk darf 30 cm nicht überschreiten.

5.2.3. ANZAHL, ANORDNUNG UND HÖHENLAGE VON GERÜSTLAGEN SOWIE ECKAUSFÜHRUNGEN

Siehe 1.2.1.

5.2.4. ANZAHL, ART, LAGE, ABMESSUNGEN UND VERWENDUNGSZWECK VON LEITERGÄNGEN, GERÜSTTREPPEN, TREPPENTÜRME, AUFZÜGEN UND DERGLEICHEN

Es ist ein Gerüsttreppenturm auszubilden. Hierfür ist eine entsprechende Position im LV vorhanden.

5.2.5. VERWENDUNGSZWECK, BESCHREIBUNG DER VOM GERÜST AUS AUSZUFÜHRENDEN ARBEITEN

Schadstoffsanierung des Daches und der Attika des Turms.

5.2.6. ANGABEN ZU LAST- UND BREITENKLASSEN, BZW. SYSTEMBREITENKLASSEN, ERFORDERLICHEN VERBREITERUNGEN UND GEGEBENENFALLS KLASSEN DER LICHTEN HÖHE

Mindestens Lastklasse 3.

5.2.7. BEI SCHUTZGERÜSTEN DIE KLASSIFIZIERUNG DER FANGANLAGEN UND SCHUTZWÄNDE

Da Arbeiten an und auf dem Dach ausgeführt werden, ist eine Fanglage vorzusehen.

5.2.8. BEI RAUMGERÜSTEN UND TRAGGERÜSTEN DIE VORGESEHENE BELASTUNG

Das Gerüst ist mindestens für Lastklasse 3 auszulegen.

5.2.9. BEI SCHUTZDÄCHERN DIE HÖHENLAGE, DIE AUSLADUNG UND DIE BELAGSART

Nicht vorgesehen.

5.2.10. EINRICHTUNGEN FÜR DAS BEFÖRDERN VON STOFFEN UND BAUTEILEN, Z. B. AUFZUGSAUSLEGER, ABSETZBÜHNEN

Es ist ein Lastenaufzug vorgesehen.

5.2.11. BESONDERE ANFORDERUNGEN UND SONDERLASTEN, Z. B. AUS EINZELLASTEN, AUFZÜGEN, HEBEZEUGEN, SCHUTTABWURFSSCHÄCHTEN, BESONDEREN BEKLEIDUNGEN, MATERIALLAGERUNGEN

Nicht vorgesehen.

5.2.12. BESONDERE VERANKERUNGSART UND VERANKERUNGSPUNKTE; ANZAHL, ART UND LAGE VON DAUERGERÜSTANKERN; EINHALTUNG BESTIMMTER RASTERMAßE, ART UND AUSBILDUNG DER VERANKERUNG BEI WÄRMEDÄMM-VERBUNDSYSTEMEN SOWIE BEI MEHRSCHALIGEN UNTERGRÜNDEN, Z. B. VERANKERUNGEN IN DER WETTERSCHALE, KONSOLANKER, DURCHGANGSBOHRUNGEN

Es ist keine besondere Verankerungsart vorgesehen.

5.2.13. ANGABEN ZUR HERSTELLUNG DER STANDSICHERHEIT VON GERÜSTEN, Z. B. ABSTÜTZUNGEN BEI FREISTEHENDEN GERÜSTEN, BALLASTIERUNGEN UND LEISTUNGEN ZUR LASTUMLEITUNG

Hierfür ist eine Position zur technischen Bearbeitung im LV vorhanden.

5.2.14. ART VON GERÜSTBEKLEIDUNGEN, Z. B. PLANEN, NETZE, UND DEREN VERWENDUNGSZWECK

Das Arbeitsschutzgerüst ist entsprechend den Erfordernissen der auszuführenden Arbeiten mit geeigneten Gerüstbekleidungen auszustatten.

Das Schutzgerüst vor den Glasfassaden des benachbarten DRK-Gebäudes ist mit einer geeigneten Schutzbekleidung (z. B. Schutznetz oder Holzbekleidung) auszurüsten, um Beschädigungen der Glasfassade durch herabfallende Bauteile oder Abbruchmaterial zu verhindern.

5.2.15. GERÜSTE FÜR BESONDERE BAUWERKE UND BAUTEILE, Z. B. SCHORNSTEINE, DACHAUFBAUTEN, MASCHINENANLAGEN

Nicht vorgesehen.

5.2.16. AUF- UND ABBAU IM GANZEN ODER ABSCHNITTSSWEISE

Der Auf- und Abbau erfolgt planmäßig im Ganzen.

5.2.17. BEGINN UND VORAUSSICHTLICHE DAUER DER GEBRAUCHSÜBERLASSUNG

Die voraussichtliche Dauer der Gebrauchsüberlassung beträgt 4 Wochen.

5.2.18. GEBRAUCHSÜBERLASSUNG IM GANZEN ODER ABSCHNITTSSWEISE

Die Gebrauchsüberlassung erfolgt im Ganzen.

5.2.19. VERÄNDERUNGEN, DIE AN DEN GERÜSTEN WÄHREND DER GEBRAUCHSÜBERLASSUNG VOM AUFTRAGNEHMER VORZUNEHMEN SIND

Nicht vorgesehen.

5.2.20. VORGEZOGENES UND NACHTRÄGLICHES HERSTELLEN VON TEILEN DER LEISTUNGEN, Z. B. UMBAU, TEILABBAU

Nicht vorgesehen.

5.2.21. SCHUTZ VON BAU- ODER ANLAGENTEILEN, EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND DERGLEICHEN

Nicht vorgesehen.

5.2.22. ART UND UMFANG DES GEFORDERTEN KORROSIONSSCHUTZES FÜR BAUTEILE AUS STAHL, DIE IN DAS EINZURÜSTENDE BAUWERK EINGEHEN, Z. B. VERANKERUNGSELEMENTE

Nicht vorgesehen.

5.2.23. VORGABE, DIE AUS BAUTECHNISCHEN NACHWEISEN, SOWIE SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN, Z. B. STATIK, BRAND-, WÄRME- UND SCHALLSCHUTZ SOWIE GEFÄHRSTOFFE RESULTIEREN

Nicht vorhanden.

6. ATV DIN 18300 – ERDARBEITEN

6.1. Angaben zur Baustelle

Angaben zur Baustelle siehe Kapitel 1.

6.1.1. ART UND BESCHAFFENHEIT DER ZU BEARBEITENDEN FLÄCHEN

Art und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen wurde nicht untersucht.

6.1.2. GRÜNDUNGSTIEFEN, GRÜNDUNGSARTEN, LASTEN UND KONSTRUKTION BENACHBARTER BAUWERKE SOWIE DEREN GEFÄHRDUNG

Das abzubrechende Gebäude der KJP ist unterkellert, wobei sich die bestehende Kellersohle in unterschiedlichen Tiefen befindet zwischen ca. 2,44 m und 5,0 m unter GOK. Das unmittelbar angrenzende, im Bestand verbleibende DRK-Gebäude ist nicht unterkellert. Laut den vorliegenden Bestandsunterlagen wurde das Fundament des DRK-Gebäudes in der Vergangenheit bereits abschnittsweise unterfangen, um eine Lastweiterleitung auf das Niveau der aktuellen KJP-Kellergründung zu gewährleisten. Der geplante Neubaukeller liegt jedoch ca. 1,5 m tiefer als diese aktuelle Bestandssohle. Dies betrifft die Gründung Achse 1 zwischen dem Hauptgebäude und dem DRK-Gebäude sowie die Achse 2 zwischen dem Turm und dem DRK-Gebäude.

6.1.3. ART UND BESCHAFFENHEIT VORHANDENER EINFASSUNGEN ODER VERBAUKONSTRUKTIONEN.

Nicht vorhanden.

6.1.4. ART, LAGE UND MAßE SOWIE EIGENTÜMER NATÜRLICHER UND KÜNSTLICHER HOHLRÄUME SOWIE VON HINDERNISSEN, Z. B. ANKER, BODENVERFESTIGUNGSKÖRPER, ABDICHTUNGSKÖRPER, VERPRESSGUT, GEOKUNSTSTOFFE, RÜTTELSTOPFSÄULEN, VERPRESSSCHLÄUCHE, MANSCHETTENROHRE UND BOHRLOCHVERFÜLLUNGEN

Nicht vorhanden.

6.1.5. ANGABE DER GEOTECHNISCHEN KATEGORIE NACH DIN 4020

Nicht vorhanden.

6.2. Angaben zur Ausführung

6.2.1. ANZAHL, ART, LAGE, MAßE UND AUSBILDUNG VON ERDBAUWERKEN

Im Bereich der Baugrube befindet sich ein bestehendes Kellergeschoss. Dieses wird bis auf die Kelleraußenwände zurückgebaut. Die verbleibenden Kelleraußenwände bleiben bis zu einer Höhe von etwa 1,0 m unterhalb der Geländeoberkante erhalten und dienen in diesem Abschnitt als seitliche Begrenzung der Baugrube. Oberhalb der verbleibenden Kellerwände erfolgt die Herstellung der Baugrube mit einer Böschungsneigung von 60° bis zur Geländeoberkante.

6.2.2. ANZAHL, ART, LAGE, MAßE, AUSBILDUNG UND ZWECK VON BAUGRUBEN UND GRÄBEN, INKLUSIVE DER MINDESTMAßE FÜR ARBEITSRÄUME, GEGEBENENFALLS NACH TIEFEN GESTAFFELT, HÖHENLAGEN DER SOHLEN.

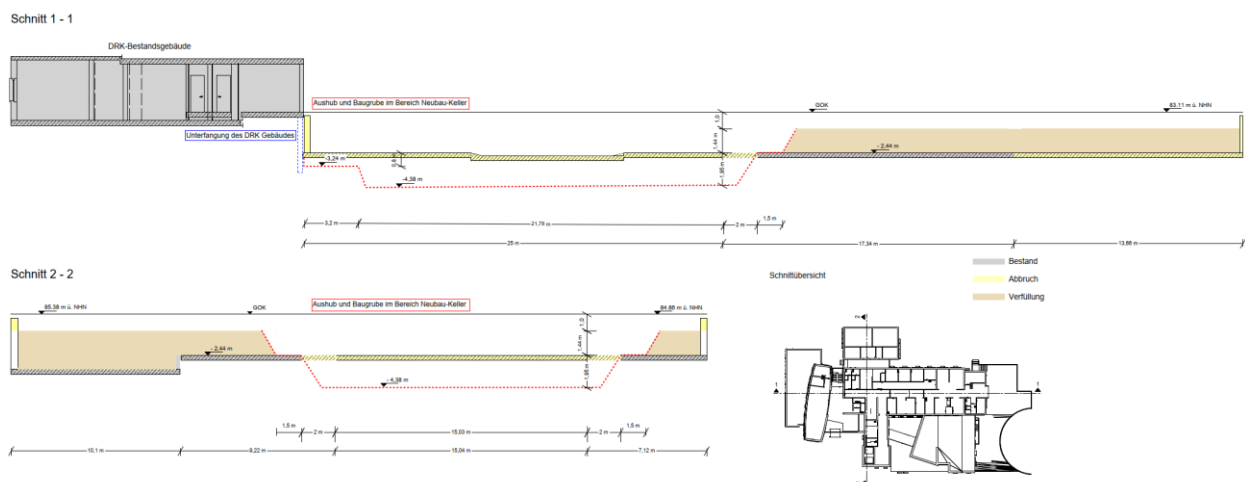
S.o.

6.2.3. NEIGUNG VON BÖSCHUNGEN UND AUSBILDUNG VON BERMEN.

Die geplante Baugrubengeometrie ist der beigegefügten Darstellung zu entnehmen. Für die Herstellung der Baugrube wird ein Böschungswinkel von 60° angesetzt. Die Böschung verläuft von der Außenwand des Neubaus bis zur Geländeoberkante mit dieser Neigung. Im Bereich zwischen der Bestandskellersohle und der Kellersohle des Neubaus wird die Baugrube ebenfalls mit einer Böschungsneigung von 60° hergestellt. Zur Sicherstellung der Standsicherheit und zur Ausbildung eines standsicheren Böschungsprofils ist im Bereich der verbleibenden Sohle eine Berme vorzusehen.

6.2.4. ZULÄSSIGE ABWEICHUNGEN VOM SOLLMAß BEI ABTRAGS- UND AUFTRAGSPROFILIEN, INSBESONDERE BEIM PLANUM SOWIE BEI SCHICHTDICKEN.

Auf Höhe der zurückgebauten Wände wird ein Planum hergestellt. Dieses liegt etwa 1,0 m unterhalb der Geländeoberkante und wird im Bereich des bestehenden Kellergeschosses ausgebildet. Die Verfüllung ist den nachfolgenden Schnitten dargestellt.



6.2.5. SICHERUNGEN VON BAUGRUBEN, GRÄBEN, BÖSCHUNGEN UND HÄNGEN

Ein Böschungswinkel von 60°, eine Berme mit einer Breite von 1,50 m sowie ein lastfreier Streifen an der Böschungskrone mit einer Breite von mindestens 0,60 m sind einzuhalten. Weitere Sicherungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Siehe Anlage 11.

6.2.6. LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EIN- ODER RÜCKBAU VON BAUGRUBEN, GRABEN-, BÖSCHUNGS- UND HANGSICHERUNGEN

Nicht vorgesehen.

6.2.7. BELASSEN EINER SCHUTZSCHICHT ÜBER DER GRÜNDUNGSSOHL, DICKE DER SCHUTZSCHICHT UND ZEITPUNKT IHRER ENTFERNUNG

Nicht erforderlich.

6.2.8. BESCHREIBUNG UND EINTEILUNG VON BODEN, FELS UND SONSTIGEN STOFFEN NACH ABSCHNITT 2

Nicht vorhanden.

6.2.9. ERGEBNISSE VON SONDIERUNGEN ZUR BESTIMMUNG VON LAGERUNGSDICHTEN

Siehe 5.2.4. Nach dem Einbau des Verfüllbodens ist eine ausreichende Verdichtung sicherzustellen. Hierzu ist der Boden lagenweise in Schichtdicken von maximal 40 cm einzubauen und entsprechend zu verdichten. Die Anforderungen an den Einbau und die Verdichtung sowie die maßgebenden Ausführungsparameter sind im Leistungsverzeichnis festgelegt.

6.2.10. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER EIGENSCHAFTEN UND ZUSTÄNDE VON BODEN, FELS UND SONSTIGEN STOFFEN NACH DEM LÖSEN

Es sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

6.2.11. EINSCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER VERWENDUNG VON STOFFEN, INSBESONDERE VON RECYCLINGSTOFFEN

Nicht erforderlich.

6.2.12. VERWENDEN, AUFBEREITEN UND BEHANDELN VON BODEN, FELS UND SONSTIGEN STOFFEN SOWIE ART DES EINBAUS ODER DER SONSTIGEN VERWERTUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTRELEVANTEN INHALTSSTOFFE

Nicht vorhanden.

6.2.13. BENENNEN MÖGLICHER UMWELTRELEVANTER INHALTSSTOFFE, SOWEIT DIESE FÜR DAS ENTSORGEN VON GELÖSTEM BODEN UND FELS DURCH DEN AUFTRAGNEHMER VON BEDEUTUNG SIND.

Es sind keine umweltrelevanten Stoffe bekannt.

6.2.14. ART, LAGE, LÄNGE UND ZUSTAND DER FÖRDERWEGE EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER NUTZUNG. FÖRDERWEGE ÜBER 50 M GEGEBENENFALLS GESTAFFELT NACH LÄNGE ODER NACH MENGENVERTEILUNGSPLAN

Nicht vorhanden.

6.2.15. ART UND MÖGLICHKEITEN DER ZWISCHENLAGERUNG, INSBESONDERE BEI DER HERSTELLUNG VON GRÄBEN.

Nicht vorhanden.

\\dcfile\proj\2025\2025300\2025371\35_Kosten+LV\Leistungsverzeichnis\Rückbau\2026-08-07_KJP_ATV_Schadstoffsanierung und Abbruch.docx

6.2.16. VERWENDEN VON BODEN FÜR VEGETATIONSTECHNISCHE ZWECKE NACH DLN18915 „VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU – BODENARBEITEN

Nicht erforderlich.

6.2.17. ART UND UMFANG DER VERLANGTEN EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE FÜR DIE VOM AUFTRAGNEHMER ZU LIEFERNDEN STOFFE

Nachweise nach ZTV-Ing.

6.2.18. ANFORDERUNGEN UND NACHWEISE FÜR DAS VERDICHTEN

Nachweise nach ZTV-Ing.

6.2.19. VORGABEN, DIE AUS SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN RESULTIEREN, INSBESONDERE AUS GEOTECHNISCHEN BERICHTEN NACH DLN 4020, DLN EN 1997-2 UND DLN EN 1997-2/NA SOWIE ZUR HYDROGEOLOGIE, UND INWIEWEIT DIESE VORGABEN BEI DER AUSFÜHRUNG ZU BEACHTEN SIND.

Es liegen keine Vorgaben in diesem Sinne vor.

6.2.20. VORGABEN, DIE AUS WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNGEN RESULTIEREN.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen, Schutzzone B (quantitativer Schutz). Die Schutzgebietsverordnung wurde durch ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Detmold vom 25.07.2023 festgesetzt.

Gemäß der Verordnung sind Bodeneingriffe mit einer Tiefe von mehr als 10 m genehmigungspflichtig. Darüber hinaus sind Baugruben sowie sonstige Eingriffe in den Untergrund so auszuführen, dass ein ausreichender und dauerhafter Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

6.2.21. FASSEN UND ABLEITEN VON OBERFLÄCHENWASSER AUS ANGRENZENDEN FLÄCHEN SOWIE VON GRUND-, SCHICHTEN-, QUELL- UND SICKERWASSER.

Mit nennenswerten Massen des o.g. genannten anfallenden Wassers ist nicht zu rechnen. Sollte dennoch Wasser anfallen, ist dieses mit der installierten Wasserhaltung aufzufangen.

6.2.22. AUSBILDEN DER ANSCHLÜSSE VON ERDBAUWERKEN AN BAUWERKE

Nicht vorhanden.

6.2.23. EINBAU VON GEOKUNSTSTOFFEN

Es werden keine Geokunststoffe eingebaut.

6.2.24. ANZAHL, ART, LAGE, MAßE UND MASEN VON EINBAUTEILEN, Z. B. SETZUNGSPEGEL, SCHACHTRINGE, ROHRE.

Nicht erforderlich.

6.2.25. VORGABEN AUS GEOTECHNISCHEN BERECHNUNGEN.

Es liegen keine Vorgaben vor.

6.2.26. REINIGEN FREIGELEGTER BAUTEILE.

Es sind keine Reinigungsarbeiten an freigelegten Bauteilen durchzuführen.

6.2.27. SCHUTZ- UND SICHERUNGSMABNAHMEN FÜR GEFÄHRDETE ANLAGEN.

Nicht vorhanden.